Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen.

Gegen Bischofs-Absetzer.

Vom

Verfasser des „Non possumus“.

Amberg.
Druck und Verlag von J. Habbel.
1875.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Stand der Frage.

Die Maigesetze verletzen unseren Glauben und unser Gewissen. Dieß haben die katholischen Bischöfe und Geistlichen Preußens erklärt, und das katholische Volk hat ihnen beigestimmt. Beweis hierfür sind die 1,764,272 Stimmen, welche bei den Wahlen zum Reichstage auf Abgeordnete des Centrums und der Polen fielen, die fast gleiche Zahl der Unterschriften unter der Papst-Adresse, das völlige Fiasko der gleichzeitigen Rumänier-Adresse, welche kaum 1000 Unterschriften aus Deutschland bekam, das gänzliche Mißlingen der maigesetzlichen Pfarrerwahlen und zahllose Demonstrationen aller Art.

Dagegen bestreiten Regierung und Regierungspartei, daß die Maigesetze den Glauben und das Gewissen der Katholiken verletzen.

Es kommt hier durchaus nicht darauf an, ob die Gesetzgeber eine solche Verletzung beabsichtigten. Auch bei den besten Absichten kann man irren, kann man Gesetze erlassen, die thatsächlich das Gegentheil von dem bewirken, was man bezweckt. Unser Schaden bleibt zudem gleich groß, mag er beabsichtigt sein oder nicht. Wer ihn mit Bewußtsein zugefügt hat, wird dem ewigen Richter nicht entgehen, Welcher „die Mächtigen mächtig peinigen wird“. (B. der Weisheit 6, 7.) Wir maßen uns dieß Gericht nicht an. Die Sache selbst ist ja auch so unermeßlich wichtig, daß dabei alle persönlichen Fragen ganz in den Hintergrund treten. Schlimm ist es, das Gewissen eines Einzigen zu bedrängen: was wird es erst sein, den religiösen Ueberzeugungen und Gewissen von Millionen Zwang anzuthun?

Wir freuen uns, behaupten zu können, daß diese Wichtigkeit der Frage von unseren Gegnern erkannt worden ist. Freilich nicht von Allen. Gibt es doch Menschen, welche die Unverschämtheit haben, uns Katholiken Gewissen und unveräußerliche Gewissensrechte abzusprechen, weil das

„Universalgewissen“ des Papstes angeblich die Einzelgewissen verschlungen oder deren Rechte mediatisirt habe, weil unser Gewissen „das Gewissen eines Dieners“ oder gar „ein künstliches Gewissen“ sei, auf welchem der Papst „durch einen großen Telegraphendraht nach Belieben herumspiele, so daß, je nachdem er seinen Fuß auf den electrischen Knopf setze, Gewissensnoth entstehe oder vergehe“. Mit solcher Schamlosigkeit, welche Millionen Mitbürger in dieser Weise beschimpft und verhöhnt, läßt sich nicht disputiren. Aber glücklicherweise ist das nicht die allgemeine Stimmung unserer Gegner. Sie sind vielmehr vom Gegentheile überzeugt. Weßhalb würden sie auch sonst mit der größten Entschiedenheit den Widerstreit zwischen Maigesetzen und Gewissen leugnen? Ha! sie wissen, daß der Staat nicht berechtigt ist, nicht berechtigt sein kann, die religiös-sittliche Ueberzeugung von Millionen Katholiken zu kränken und das zu verlangen, was derselben widerspricht; - daß diese Kränkung außerdem allen völkerrechtlichen Verträgen Hohn spräche, kraft deren Preußen die katholischen Theile seines Gebietes erworben; daß diese Kränkung in ärgster Weise die preußische Verfassung verletzte; daß diese Kränkung der furchtbarste Undank wäre nach einem Kriege, in dem das katholische Volk Gut und Blut bereitwilligst hingegeben; daß endlich diese Kränkung wegen der Festigkeit und Innigkeit des katholischen Glaubens schließlich keine andere Wirkung haben könnte, als Preußen unsäglich zu zerrütten.

Die Katholiken werden nicht von ihrer religiösen Ueberzeugung abgehen, am allerwenigsten, wenn man sie durch Strafen dazu zwingen will. Schwer können freilich Diejenigen, welche außer der Kirche stehen, sich einen Begriff von der Unbeugsamkeit des katholischen Glaubens machen; doch die hellleuchtendsten Thatsachen der Geschichte beweisen, daß aufrichtige Katholiken lieber Geld, Freiheit und Leben, als ihre Religion verlieren. Wenn also die Maigesetze wirklich den Glauben und das Gewissen der Katholiken verletzen, so wird man mit allen Geldbußen, Gefängnissen, Internirungen, Externirungen, Verbannungen, Hungerkuren, Mißhandlungen Nichts ausrichten; das Volk mit dem Klerus wird passiven Widerstand entgegensetzen, das

Ansehen der Obrigkeit wird untergraben, die Achtung vor den Gesetzen immer bedenklicher gemindert, die Strafgewalt stumpf, das Reich bis auf den tiefsten Grund gespalten, das gegenseitige Vertrauen und damit das Gedeihen des Verkehrs und Handels, der Industrie und der Geschäfte zu Grunde gerichtet: kurz, das ganze Staatswesen geht in diesem Falle aus den Fugen und kann weder durch Hinterlader, noch durch Kanonen zusammengehalten werden. Es ist also für Preußen geradezu eine Lebensfrage: Verletzen die Maigesetze Glauben und Gewissen der Katholiken? Die bisherigen Folgen dieser Gesetzgebung haben schon jetzt den Ernst der Frage enthüllt, und doch sind wir erst am Anfange.

Die Katholiken nun, wie schon bemerkt, bejahen, die Regierung und Regierungspartei verneinen die Frage; wer hat Recht?

Ob Etwas einer Wahrheit widerspricht, kann Derjenige am besten entscheiden, welcher jene Wahrheit am besten erkennt. Daß nun der katholische Klerus und das katholische Volk besser als die Gegenpartei, welche fast ganz aus Protestanten besteht, den katholischen Glauben kennen, unterliegt keinem Zweifel. Ein spanisches Sprüchwort sagt, ein Narr wisse besser Bescheid im eigenen Hause, als ein fremder Doctor. Und hier handelt es sich nicht etwa blos um das eigene Haus, sondern um den eigenen Glauben, d. i. um die innigste Ueberzeugung, in der die Katholiken von Kindheit an aufgewachsen sind, deren tieferer Erkenntniß die Geistlichen den größten Theil ihrer Zeit und Arbeit gewidmet haben; es handelt sich nicht um einen Narren, sondern um ein großes gebildetes Volk, insbesondere um jenes Stück Preußens, das selbst die Gegner (A. A. Z.) den schönsten, heitersten, aufgeklärtesten Theil Deutschlands nennen müssen. Irrthum ist also hier nicht zu fürchten. Ebenso wenig darf man die Aufrichtigkeit jener katholischen Behauptung bezweifeln. Für eine Lüge bringt man nicht so immense zeitliche Opfer, als die Katholiken es gegenwärtig thun.

Auch gegnerischerseits hat man das Gewicht des Zeugnisses, welches Millionen Katholiken einmüthig über ihren

Glauben ablegen, nicht verkannt. Lächerlich wäre es gewesen, ihnen in dieser Frage, worin es sich einzig um ihren Glauben handelt, das Urtheil von Nicht-Katholiken entgegenzusetzen. Man suchte also Katholiken gegen Katholiken in's Feld zu führen. Im Lande hat man damit entschieden Unglück. Das Fiasco der Rumänier-Adresse erster und zweiter Auflage zeigt es. Aber sieh'! da müssen die Oesterreicher helfen, denn auch dieses Reich hat seine Maigesetze. Sie sollen gleich schlimm, wie Falk behauptet, ja noch schlimmer als die preußischen sein, und dennoch werden sie von den Bischöfen unter Billigung des Papstes ausgeführt! Der katholische Glaube ist aber überall derselbe; es kann also nicht diesseits der schlesischen Grenze dem katholischen Glauben widersprechen, was jenseits mit demselben übereinstimmt. Hieraus erhellt der Stand der Frage, ob die österreichischen Maigesetze „dieselben" mit den preußischen sind.

Es handelt sich hierbei nicht darum, ob die österreichischen Gesetze blos kirchliche Rechte verletzen. Sie thun das im ausgiebigsten Maße; sie nehmen in Artikel I. von einem Vertragsbruche, der einseitigen Aufhebung des Concordates, ihren Ausgangspunkt. Dennoch ist das für unsere Frage ganz gleichgiltig: das preußische Unrecht wird nicht Recht, wenn die Oesterreicher es gleichfalls verüben. Ebenso wenig wären wir gewillt, wenn die österreichischen Katholiken die ihnen zugefügte Unbill mit Schafsgeduld hingenommen hätten, ihnen getreulich darin nachzuahmen. Es handelt sich also nicht um die Beziehung der Gesetze zum Rechte, sondern zum Glauben und Gewissen.

Auch betrifft unsere Frage nicht die bloßen Beschränkungen der kirchlichen Freiheit. Die Kirche kann gegenüber befreundeten Staaten solche gestatten, z. B. durch Verleihung des Rechtes der Ernennung zu geistlichen Würden; sie kann gegenüber feindlichen Regierungen sie dulden, um größeres Uebel zu verhüten. Beides hat sie reichlich, überreichlich in Oesterreich gethan. Jahrhunderte lang haben sich die Habsburger als Hort der Kirche bewährt. Die Natur der Sache und die Dankbarkeit mußten deßhalb ihnen großen Einfluß auf die Kirche verschaffen und ließen die vorübergehende Feindseligkeit unkirchlicher Minister

übersehen, weil Kaiserhaus und Volk aufrichtig der Kirche ergeben blieben. Aber das gibt nicht anderen Staaten, am allerwenigsten solchen, die sich berufen fühlen, den Kampf des „Evangeliums der Reformation" gegen Rom zu führen, das Recht zu gleichen Forderungen. Sonst dürfte man am Ende einem Manne, der sich Freunden dankbar bewiesen oder Unrecht aus höheren Rücksichten geduldig ertragen, nun all' das Seine rauben. Und wie die preußische Regierung kein Recht hat, uns österreichische Zustände zu octroyiren, so haben wir kein Verlangen darnach. Nein, wahrhaftig nicht. Uns ist die volle Freiheit und das dadurch bedingte rege Leben der Kirche lieber. Aber wenn auch die Kirche in Bezug auf Einschränkung ihrer Freiheit viel gestatten oder toleriren kann, alles dieses hat eine Grenze: den Glauben und die Pflicht. Nie kann die Kirche eine Verletzung des Glaubens und Gewissens gestatten. Hätte Preußen mithin nichts Anderes in seinen Maigesetzen bestimmt, als was die Kirche durch Anerkennung der österreichischen gewährt: so wäre das ein Beweis, daß der Inhalt der Maigesetze Glauben und Gewissen nicht verletzte. Das ist also die eigentliche Frage.

Wir sagten mit Absicht: Inhalt der Maigesetze. Denn es kommt hier nicht auf ihr Prinzip an. Die österreichischen ruhen mit den preußischen auf demselben verkehrten, dem Glauben widersprechenden Grundsatze, daß der Staat einseitig, ja selbst im Widerspruche mit den heiligsten Zusicherungen und Verträgen die Angelegenheiten der Kirche regeln dürfe. Auch der Geist, welcher diese Gesetzgebung durchweht, ist derselbe kirchenfeindliche Liberalismus, der die preußische eingegeben und von dieser an verschiedenen Stellen sogar den Wortlaut entlehnt hat.*)

*) Es wurde versichert, daß der Erlaß der confessionellen Gesetze in Oesterreich auch von Preußen angeregt sei. Schon Msgr. Greuter vertrat diese Ansicht mit Hinweis auf die „gebundene Marschroute", welche nach der Behauptung des Staatskanzlers Andrassy Oesterreich einzuhalten habe. Bald darauf bekräftigte der liberale Präsident der Delegationen, Rechbauer, die Vermuthung, indem er sagte: „Die Hoffnung auf Erhaltung des Weltfriedens finde Gewähr in der immer tiefer dringenden Erkenntniß der Nationen über die Solidarität ihrer Interessen, welche sie anwiesen, in dem großen Culturkampfe

Insofern kann man von den österreichischen Gesetzen sagen, mit den preußischen sind sie auf denselben Grundsatz und von demselben Geiste gebaut (sunt ejusdem rationis et indolis). Aber auch die von Einem Geiste Beseelten können auf gleichem Grunde Verschiedenes aufführen, je nachdem Klugheit und Mäßigung oder Hast und Unkenntniß dem Baue vorstehen. Da muß man nun ebenso sehr sich wundern

---

zusammenzustehen zur Erringung der höchsten Güter, der Bildung und Freiheit." Nicht wahr? Wenn in Folge der preußischen Noten in Belgien ein liberales Ministerium aufgekommen wäre, hätte es dann nicht die von Preußen verlangten Gesetze ebenso empfohlen, als es Rechbauer that? Daß aber das große Oesterreich weniger eifersüchtig auf seine „Selbstsouveränetät" hält, als das kleine Belgien, darüber darf man nicht staunen. Man braucht gar nicht einmal an die dort überaus wirksamen „Trinkgelder" zu denken; denn die liberale Partei, welche jetzt in Oesterreich das Staatsschiff leitet, macht gar kein Hehl von der Anziehungskraft des preußischen „Magnetberges", ganz abgesehen davon, daß der Gegenstand des Verlangens an sich schon ihren liberalen Wünschen entsprach. Noch mehr. Kurz bevor der Cultusminister von Stremayer den Entwurf in die Kammer brachte, meldete der „Deutsche Merkur" in einer ohne Zweifel von Prof. v. Schulte verfaßten Correspondenz (Nr. 3, J. 1874): „Man hat die in Wien gemachten Vorlagen nach Berlin an's Cultusministerium geschickt und sich von diesem die preußischen geben lassen." Gewiß eine rührende Deferenz gegen das Nachbarreich! Endlich wird die Vermuthung durch das Gebahren in Preußen bekräftigt. Minister Falk sagte, wie wir gleich sehen werden: der Hinweis auf die österreichischen Gesetze „läßt sich nicht oft genug wiederholen". So handelte denn auch die gesammte officiöse Presse; selbst das Kabel mußte die preußischen Reflexionen nach Amerika melden, wie ich aus einer amerikanischen Zeitung ersehe. Außer Presse und Telegraphen ist auch die Diplomatie in dieser Richtung thätig. Vor einiger Zeit führte mich eine Reise in eine Residenzstadt des Auslandes. Schon in der ersten Stunde meines Aufenthaltes hörte ich, daß die dortige preußische Gesandtschaft das Lamento über den Papst, der die preußischen Kirchengesetze verwerfe und die gleichlautenden österreichischen bestätige, anstimmte. Solch' beständiges Wiederholen desselben Sanges ist nun sehr bezeichnend. Der officiöse Telegraph mit der ganzen Reptilienpresse kann ja, sobald es gelungen ist, einen preußischen Artikel in die „Times" oder ein anderes englisches Blatt zu schmuggeln, die Meldung hierüber „nicht oft genug wiederholen". Man wird unwillkürlich an den Kukuk erinnert, der seinen Singsang auch „nicht oft genug wiederholen" kann, sobald es ihm gelungen ist, ein Ei in ein fremdes Nest zu legen. Auch darin stimmt das unaufhörliche Wiederholen des officiösen Geschreies mit dem des Kukuks überein, daß in dem einen ebenso viel Wahrheit als in dem andern ist.

über die Routine der durch den Josephinismus geschulten österreichischen Bureaukratie, als staunen über das ungeschickte, übereilte Vorgehen der preußischen Kulturkämpfer. Schon der erste Redner, welcher im österreichischen Abgeordnetenhause am 5. März 1874 für die confessionellen Gesetze auftrat, Dr. Schaffer, sagte, daß Oesterreich durch die Vermeidung der harten Strafbestimmungen, mit denen man in Preußen unnöthiger Weise Märtyrer mache, sich einen Kampf wie dort, dessen Ende unabsehbar sei, erspare. Diese Klugheit hat die österreichische Bureaukratie vor den Verletzungen des katholischen Glaubens und Gewissens, die wir in den preußischen Gesetzen finden, bewahrt, trotzdem sie, wie schon gesagt, von demselben Prinzip ausging und vom gleichen Geiste beseelt war. Es handelt sich also hier nur darum, ob der Inhalt der Gesetze Glauben und Gewissen der Katholiken verletze oder nicht verletze. Denn wenn die österreichischen Gesetze in Bezug auf Glaubens- und Gewissensfragen dasselbe, was die preußischen, bestimmen, so können die katholischen Bischöfe nicht jenseits der schlesischen Grenze mit Zustimmung des Papstes anerkennen, was sie diesseits derselben als Verletzung des Glaubens und Gewissens brandmarken. Weichen aber gerade in diesen Fragen die österreichischen Gesetze von den preußischen ab, so ist auch die letzte Ausflucht, welche die Regierung und Regierungspartei gegen jenes erdrückende Zeugniß des katholischen Volkes suchen, eitel und nichtig.

II. Hat die Kirche die österreichischen Maigesetze anerkannt?

Zuvor ist noch zu untersuchen, ob wirklich die katholischen Bischöfe unter Billigung des Papstes die österreichischen Gesetze anerkennen. Dr. Falk sagte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1875: „Es läßt sich nicht oft genug wiederholen: wir haben in unserem Nachbarstaate Oesterreich dieselben Gesetze, und zum Theile viel ernstere, und zwar auch als Staatsgesetze, einseitig beschlossen, nicht in Vereinbarung mit der römischen

Curie, und doch kann diesen Gesetzen jenseits der schlesischen Grenze ein preußischer Bischof gehorsamen. Und doch erlaubte der Papst vor nicht allzu langer Zeit einem der auflehnendsten Bischöfe, dem Bischofe Rudigier von Linz, dem Gesetze Gehorsam zu leisten." Daraufhin erklärte aber dieser Bischof in einem an den Cultusminister Falk gerichteten Briefe, daß seine Behauptung „vollkommen unrichtig" sei. Die Worte des Bischofes stimmen ganz mit den Thatsachen überein.

Die Auslassung des Cultusministers Dr. Falk bezog sich offenbar auf das am 7. Mai 1874 erlassene Gesetz über die „äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche", dessen §. 6 gerade den Conflict zwischen der österreichischen Regierung und dem Linzer Bischofe herbeizuführen drohte. Dieses Gesetz ist aber weder jemals von den Bischöfen anerkannt, noch vom heiligen Stuhle dessen Anerkennung erlaubt worden.

Noch bevor das Gesetz erlassen wurde, versammelten sich die Bischöfe und erließen am 20. März 1874 gegen diesen Entwurf eine energische Erklärung, die mit dem Proteste schloß, daß es „ihnen unmöglich sei, dem Staate in einem anderen als seinem eigenen Bereiche die oberste Gewalt zuzuerkennen" . . . „Einer Zumuthung, deren Erfüllung das Heil der Kirche gefährden würde, dürfen und werden wir uns niemals fügen." Aber weil sie das Concordat „als nicht erloschen ansehen" und immer noch hoffen, „daß die Wahrheit sich Raum machen werde", fügen sie hinzu, daß sie bereit seien, „den Anforderungen, welche die Staatsgewalt in dem Gesetzentwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche stellt, insoweit zu entsprechen, als sie mit dem Concordate der Sache nach im Einklange stehen". Diese Erklärung übersandten sie dem Papste am 26. März 1874, der sie dafür in einem Breve vom 29. April sehr belobte. Bei den Verhandlungen im Reichsrathe über die confessionellen Gesetze betheiligten sich die Kirchenfürsten nur an der Generaldebatte; denn sie hatten in einer Zuschrift erklärt: es sei „dem Reichsrathe rechtlich unmöglich, das zwischen Sr. Majestät dem Kaiser und dem päpstlichen Stuhle getroffene Uebereins

kommen als nicht bestehend zu betrachten; darum würden sie, sobald das Herrenhaus, diese Forderung der Gerechtigkeit überhörend, in die Spezialdebatte eingehe, die Sitzung verlassen".

Das ist der Standpunkt, den die Bischöfe jenem Gesetze vom 7. Mai gegenüber eingenommen und bis jetzt nicht verlassen haben. Nie und nirgends haben sie dasselbe als zu Recht bestehend anerkannt. Allerdings haben sie Verschiedenes gethan, was das Gesetz vorschrieb, aber nicht darum, weil das Gesetz es vorschrieb, sondern weil der heilige Stuhl bereits im Concordate und dem dasselbe begleitenden apostolischen Schreiben vom 5. November 1855 im Wesentlichen dasselbe dem österreichischen Kaiser eingeräumt und dem Klerus vorgeschrieben hatte. In einem nebensächlichen Punkte verlangte indeß das Gesetz eine bischöfliche Handlung, welche in jenem Schreiben des Papstes nicht enthalten war. Paragraph 6 verlangt nämlich, daß die Bischöfe nicht nur betreffs der Anstellung von Pfarrern und Benefiziaten, sondern auch hinsichtlich der Pfarrverweser der incorporirten Pfründen sich vorher vergewissern müßten, ob die Landesbehörde gegen die anzustellenden Personen keine Einwendungen zu machen habe. Das war bisher unterlassen worden, weil solche Pfarrverweser, obwohl sie in den Augen des Volkes als Pfarrer galten, doch keine Pfarrer im strengen Sinne des Wortes waren. Wegen dieser Ausdehnung der vom Papste der Regierung ertheilten Befugnisse drohten Conflictsfälle, und darum wandte sich die österreichische Regierung mit der Bitte an den Papst,*) daß er gütigst vermitteln möge. Pius IX., ohne irgend etwas zu befehlen, erwiderte hierauf, daß die Anzeige jener Pfarrverweser an die Regierung geduldet werden könnte. Von einer allgemeinen Anerkennung der im Gesetze dem Staate beigelegten Befugnisse war nicht die Rede. Sowohl Papst als Bischöfe verharren in ihrem Proteste gegen die in den confessionellen Gesetzen enthaltenen Verletzungen der kirchlichen Rechte. Ein Kirchenconflict konnte aber nicht

*) Ipsum gubernium preces S. Sedi eum in finem direxit, ut benigne vellet huic negotio consulere. Aus einem Schreiben des Nuntius an den Cardinal Rauscher.

entstehen, weil, wie gesagt, von den Bischöfen im Wesentlichen nur Das gefordert wurde, was der Papst ihnen schon vorher beim Abschlusse des Concordates vorgeschrieben oder erlaubt hatte, die Regierung aber sich hütete, durch Urgiren der ihr im Gesetze zugesprochenen Befugnisse den Widerstand des Episcopates herauszufordern. Das Gesetz gibt ja der Regierung großen Spielraum, einzugreifen und mit Geldbußen ihr Verlangen durchzusetzen oder aber die Bischöfe nicht zu behelligen. Schon vor Erlaß desselben urtheilte darum die radikale „Frankfurter Zeitung": „Der Verdacht ist wohl begründet, daß die Regierung je nach Umständen bei der Durchführung des Gesetzes sich habe freie Hand behalten wollen." So ist es in der That. Und die Regierung hat eingesehen, daß unter den jetzigen Umständen ein ernstlicher Kirchenconflict sehr ungelegen käme; darum vermeidet sie ihn. Endlich ist nicht zu vergessen, daß der Kaiser ausgleichend, vermittelnd und versöhnend über Bischöfen und Beamten steht. Als der Bischof von Linz durch das Schwurgericht zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde, begnadigte ihn sofort Franz Joseph und empfing ihn bei Hofe. Bei dem vorliegenden Gesetze bedarf es aber nicht einmal des außerordentlichen kaiserlichen Vorrechtes der Begnadigung; denn im ganzen Gesetze sind keine „Strafen" im eigentlichen Sinne des Wortes vorgeschrieben, sondern den Behörden ist nur die Befugniß (§. 60) ertheilt, „Geldbußen, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel" anzuwenden. Der Kaiser braucht also seinen Dienern nur ein „Halt" oder „Seid's gewesen" zuzurufen. So wird der Kirchenconflict vermieden, ohne daß die katholischen Bischöfe (und noch weniger der Papst) das von Dr. Falk angedeutete Gesetz anerkannt hätten. Die Voraussetzung der preußischen Ausflucht, als ob die Katholiken jenseits der schlesischen Grenze anerkännten, was sie diesseits derselben für eine Glaubens- und Gewissensverletzung ausgeben, ist also völlig grundlos. Nichtsdestoweniger wollen wir die Behauptung, daß das österreichische Gesetz „dieselben" und noch ernstere Bestimmungen in Bezug auf Glaubens- und Gewissenssachen enthalte, sorgfältig prüfen.

III. Die Maigesetze und die Ausspender der Sakramente.

1. Vorbemerkung und Uebersicht. Um nicht weitläufig zu werden, müssen wir darauf verzichten, alle Verschiedenheiten zwischen den österreichischen und den preußischen Maigesetzen zu erörtern. Wir werden darum unsere Frage nur in einem Punkte ausführlich besprechen und aus dem dabei Gesagten für vier weitere Punkte Folgerungen entwickeln. Dieser eine Punkt betrifft die bei der Verwaltung der Sakramente mitwirkenden Personen. Wir behaupten demnach, daß die preußischen Maigesetze, nicht aber die österreichischen, im genannten Punkte Glaubens- und Gewissenssachen entgegen dem Glauben und Gewissen der Katholiken behandeln.

Zuerst wollen wir zeigen, daß die Verwaltung der Sakramente, insbesondere der Beichte, sowie die bischöfliche Vollmacht zu derselben eine eminente Glaubens- und Gewissenssache ist; sodann, daß die preußischen Maigesetze durch ihre Bestimmungen über die Absetzung der Bischöfe in dieses Gebiet eingreifen im Widerspruche mit dem Glauben, welcher lehrt, der Staat könne weder die bischöfliche Amtsgewalt nehmen, noch von der bischöflichen Amtspflicht dispensiren; daß diese Gesetze durch ihr Attentat auf das Bischof und Kirche umschlingende Band wechselseitiger Pflicht und durch die anderen glaubenswidrigen Bestimmungen über die „erledigten" Bischofssitze und die Spender der Sakramente die höchste Gewissensbedrängniß der Gläubigen verursachen; daß dagegen die österreichischen Maigesetze nichts von alle dem enthalten. Zum Schlusse des Kapitels wollen wir die Einwürfe der Gegner widerlegen.

2. Die bischöfliche Bevollmächtigung zur Verwaltung der Sakramente. Aber was sind Glaubens- und Gewissenssachen? Dr. Gneist behauptete im Abgeordnetenhause am 6. April 1875, daß Katholiken und Protestanten darunter „himmelweit verschiedene Dinge verstehen", dieß sei „der eigentliche Grund der Verwirrung". „Wir können es nicht ändern," setzte er dann hinzu, „und müssen es, wie jeden religiösen Glauben, achten und respectiren, wenn unsere

katholischen Mitbürger der Meinung sind, nicht blos die Verwaltung der Sakramente und die Lehre gehören zu den wesentlichen Heilswahrheiten, sondern wenn der Katholik als das Wesentliche seines Glaubens die Regierung seiner Kirche ansieht, die äußere Ordnung oder Verwaltung." Nach diesen Worten dürfen wir „die Verwaltung der Sakramente" zu den wesentlichen Glaubenssachen rechnen. Mit vollem Rechte. Die Sakramente sind aber für den Katholiken zugleich Gewissenssache in der höchsten Bedeutung des Wortes, weil es ein von seiner Kirche erklärtes Dogma ist, daß Sündenvergebung und Heil davon abhängt. (Trid. sess. VII. can. 4 de sacram.) Von der anderen Seite haben dieselben seit dem Aufhören des Taufzwanges und der Einführung der Civilehe in Preußen auch keine Beziehung zum Staate mehr. Wenn also irgend Etwas, so ist die Verwaltung der Sakramente eine rein geistliche Glaubens- und Gewissenssache.

Dieselbe katholische Religion, welche uns über die Natur, Zahl, Wirkung der Sakramente aufklärt, lehrt uns auch die Bedingungen des würdigen oder gar des giltigen Empfanges kennen. Ohne Beobachtung dieser Bedingungen bringen die Sakramente nicht Gnade, sondern Verderben. „Wer unwürdig ißt und trinkt, der ißt und trinkt sich das Gericht." (1. Cor. 11, 29.) Nach dem katholischen Dogma gehört nun zu solchen Bedingungen die unmittelbare oder mittelbare Bevollmächtigung des Sakramente spendenden Priesters durch den rechtmäßigen Bischof. Das allgemeine Concil von Trient lehrt nämlich, „daß alle Diejenigen, welche nur vom Volke und von der weltlichen Obrigkeit und Gewalt berufen und bestellt, zur Ausübung dieser Amtsverrichtungen aufsteigen, nicht als Kirchendiener, sondern als Diebe und Räuber, die nicht durch die Thüre eingetreten, zu halten seien". Und an einer anderen Stelle: „Wenn Jemand sagt, daß Diejenigen, welche weder von der kirchlichen und kanonischen (d. i. päpstlichen und bischöflichen) Gewalt in rechter Weise geweiht, noch (von ihr) gesandt sind, sondern anderswo herkommen, gesetzmäßige Diener des Wortes und der Sakramente sind: der

sei im Banne. (Trid. sess. XXIII. cap. 4 et can. 7 de ord.)

Ein schismatischer Priester ist noch weniger als der nicht gehörig bevollmächtigte zur Spendung der Sakramente befugt. Schismatisch ist aber Jeder, welcher sich von der Kirchengemeinschaft mit dem Papste oder auch mit seinem durch den Papst anerkannten Bischofe trennt, also dem letzteren nicht blos ungehorsam ist, sondern ihn überhaupt nicht als Bischof anerkennen will. Ein solcher verliert die Vollmacht oder Jurisdiction, welche er früher besessen hat. (Craisson, Manuale totius juris eccl. n. 6133.)

Bevollmächtigung durch den rechtmäßigen Bischof und Anerkennung desselben ist also nach katholischem Glauben zur würdigen oder gar zur giltigen Spendung der heiligen Sakramente nothwendig; mit anderen Worten: der Bischof ist Quell und Mittelpunkt der zur Verwaltung der Sakramente nothwendigen Vollmacht, wovon Sündenvergebung und Heil nach katholischem Dogma abhängt. Dieser kurze Satz zeigt die grenzenlose Verwirrung, welche ein weltliches Gesetz auf diesem rein geistlichen Glaubens- und Gewissensgebiete dadurch anrichtet, daß es im Widerspruche mit dem katholischen Glauben über die Rechtmäßigkeit eines Bischofes Bestimmungen trifft.

Wir wollen das Gesagte noch an einem Sakramente, dem der Buße, entwickeln. Gneist selbst erklärte es am 6. April für eine Thorheit, wenn der Staat das Absolviren verbieten wollte. Ueber dieses Sakrament lehrt nun das allgemeine Concil von Trient (Sess. XIV. cap. 6 et can. 9 de poen.*) als eine Glaubenswahrheit, daß kein Priester giltig von Sünden zu absolviren vermag, der nicht von der kirchlichen Gewalt (Bischof oder Papst) zum Beichthören bevollmächtigt ist. Nun sehen wir einmal, was die Maigesetze verordnen!

3. Die preußischen Maigesetze über die Absetzung der Bischöfe. Das Gesetz vom 12. Mai 1873 über „die

---

*) Ausführlich citirten wir diese Bestimmungen in der Broschüre „Non possumus“ S. 56. Leider ist aber dort, Zeile 7 v. o., in den ersten Ausgaben ein störender Druckfehler, indem statt „Buße“ gesetzt ist „Taufe“.

Errichtung des königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten" verordnet §. 24:

„Kirchendiener [worunter auch Bischöfe verstanden werden], welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der Staatsgesetze oder die in dieser Hinsicht von der Obrigkeit innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit getroffenen Anordnungen so schwer verletzen, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheint, können auf Antrag der Staatsbehörde durch gerichtliches Urtheil des königl. Gerichtshofes aus ihrem Amte entlassen werden.

„Die Entlassung aus dem Amte hat die rechtliche Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, den Verlust des Amtseinkommens und die Erledigung der Stelle zur Folge."

Das Gesetz vom 20. Mai 1874 über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer verordnet:

§. 5. „Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofes oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen Personen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu hundert Thaler oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrages bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft."

§. 6. „Wenn die Stelle eines Bischofes in Folge gerichtlichen Urtheiles erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthums-Verwesers aufzufordern."

§. 20. „Unter den mit dem bischöflichen Amte verbundenen Rechten und geistlichen Verrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl die in dem bischöflichen Amte als solchem enthaltenen, als auch die auf Delegation beruhenden Rechte und Verrichtungen begriffen."

Nach den Maigesetzen kann also der Gerichtshof einen Bischof „aus seinem Amte entlassen", so zwar, daß die „Stelle" nicht blos für den Staatsbereich, sondern einfachhin „erledigt" sein, die Amtsgewalt auf das Capitel übergehen und von diesem zu deren Ausübung ein Verweser bestellt werden soll, endlich jede Vornahme irgend welcher, auch rein geistlicher, bischöflicher Amtsverrichtungen von Seiten des „aus dem Amte entfernten" Bischofes mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft wird. Also wird der Bischof nach den Maigesetzen seiner geistlichen Amtsgewalt (potestas jurisdictionis), die ihn zum Bischofe einer bestimmten Diöcese macht, beraubt; er wird

seiner Hirtenpflicht nicht nur entkleidet, sondern es wird ihm sogar die geringste Ausübung derselben unter den strengsten Strafen verboten. Von wem? Durch einen königlichen Gerichtshof. Was für Leute üben in demselben diese geistliche Gewalt über katholische Kultus- und Gewissens-Angelegenheiten aus? Laien, Akatholiken. In dieser bischöflichen Jurisdictionsgewalt ist auch die Bevollmächtigung für den Beichtstuhl enthalten. Was gibt es, das mehr dem Glaubens- und Gewissensgebiete angehört, als diese Bevollmächtigung zur Absolution? Thut nichts. Der königliche Gerichtshof decretirt, daß das bischöfliche Amt einfachhin „erledigt", mithin alle bischöfliche Amtsgewalt erloschen ist. Und wenn dem Betreffenden noch einmal einfallen sollte, solche Vollmacht zur Absolution zu ertheilen, kommt er in den Kerker; und wenn ein Priester kraft einer solchen Vollmacht absolvirt, wird er zu Geldstrafen verurtheilt, oder er muß gleichfalls in den Kerker. Und kein Gehalt wird vom Staate den Priestern einer durch Absetzung vacanten Diöcese bezahlt, es sei denn, daß sie erklären, diesem Gesetze zu gehorsamen, also ihren abgesetzten Bischof nicht mehr anzuerkennen. Alles das widerspricht ganz und gar dem katholischen Glauben.

4. **Unabsetzbarkeit der Bischöfe durch den Staat.** Nach katholischem Dogma ist Gott die Quelle der im höchsten Grade geistlichen Amtsgewalt der Bischöfe — „der heilige Geist hat euch zu Bischöfen gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren", Apostelgesch. 20, 28. Ebenso ist es Glaubenslehre, und zwar eine unter Strafe des Bannes vorgeschriebene Glaubenslehre, „daß die Bischöfe, welche durch die Auctorität des Papstes aufgenommen werden, rechtmäßige und wahre Bischöfe" seien. In Bezug auf diese Glaubenslehren sagt nun ebenso schön als richtig der Abgeordnete von Wendt: „Durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen Stuhles Gnade — so heißt die Formel, mit der die Bischöfe ihre amtlichen Erlasse beginnen — und über diese beiden Sachen hat der Gerichtshof zur Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten nicht zu verfügen. Und demnach bleiben die Bischöfe, was sie gewesen sind, für uns und unser Gewissen."

Wir haben oben an der Bevollmächtigung zum Absolviren gezeigt, daß die bischöfliche Jurisdictionsgewalt dem Glaubens- und Gewissensgebiete angehört. Die Gewalt über dieses Gebiet hat Gott nicht dem Staate, sondern der Kirche anvertraut. Es ist das nicht nur katholische Glaubenslehre, sondern eine fundamentale Wahrheit dieser Religion, grundlegend für die Kirche. Der Staat vermag also Nichts über diese geistliche Gewalt; so wenig er sie geben kann, so wenig kann er sie nehmen. Er kann freilich kraft eines kirchlichen Indultes bei der Auswahl der Candidaten für einen Bischofsstuhl mitwirken, die eigentliche Besetzung durch Verleihung der Amtsgewalt steht aber einzig dem Papste zu. So mag er auch zur Amtsentsetzung mitwirken, indem er sich an den Papst wendet; aber nur dieser vermag einem Bischofe die geistliche Amtsgewalt (potestas jurisdictionis) zu nehmen.

Unsere Gegner werden vielleicht erwidern, die Gesetze lassen die geistliche Amtsgewalt unberührt, sie erklären den „aus seinem Amte entlassenen" Bischof nur „rechtlich unfähig", dieselbe auszuüben. Aber das ist eine miserable Ausflucht. Das bischöfliche Amt ist seiner Natur nach ein kirchliches Amt, zu dessen Führung die geistlichen Gewalten einzig wesentlich sind. Verbindet der Staat damit politische Rechte und Ehren, so sind diese jedenfalls etwas Außerwesentliches. In den ersten drei Jahrhunderten erkannte der Staat die Bischöfe nicht an, wie er auch jetzt in vielen Ländern sie nicht anerkennt. Aber die Bischöfe jener Zeiten und dieser Länder sind trotzdem wahre Bischöfe. So lange also ein Bischof die allein wesentliche geistliche Amtsgewalt besitzt, bleibt er Bischof, mag ihm nun der Staat seine Anerkennung sammt politischen Ehren und Rechten gewähren oder verweigern, bewahren oder entziehen. Mit dem Außerwesentlichen fällt noch nicht die Hauptsache. Wenn also nach den Maigesetzen der Bischof kraft Urtheils des königlichen Gerichtshofes nur die staatliche Anerkennung, nicht aber seine geistliche Amtsgewalt einbüßte, so könnten diese Gesetze sein Amt nicht einfachhin und ohne Einschränkung als „erledigt" hinstellen, ebenso wenig zur Wahl eines Capitelsvicars auffordern und somit auch die

geistliche Vollmacht des Bischofes und seines Generalvicars als erloschen ansehen; sie könnten ihn endlich nicht an solchen bischöflichen Amtshandlungen hindern, die absolut keine politischen Beziehungen haben, z. B. Weihe des Krankenöles. Doch gesetzt, der Einwand der Gegner sei richtig, daß die Maigesetze dem Bischofe nicht die geistliche Amtsgewalt absprechen wollen, das bleibt doch wahr, daß sie ihn an der Ausübung seines Amtes hindern; und auch dieses widerspricht dem katholischen Glauben und Gewissen.

5. **Unantastbarkeit der bischöflichen Amtspflicht für den Staat.** Der Staat kann aber ebenso wenig von der bischöflichen Amtspflicht dispensiren, als die bischöfliche Amtsgewalt nehmen. Es umschlingt nämlich ein unzertrennliches Band der Pflicht Bischof und Kirche, Hirten und Heerde. Der Hirte soll seine Heerde schützen und weiden, die Heerde ihrem Hirten folgen. Steht es nun dem von Christus bestellten Hirten frei, das Hirtenamt sammt Heerde zu verlassen? Es gibt Nichts, was der heiligen Schrift mehr widerspräche. „Ein guter Hirte gibt sein Leben für seine Schafe, der Miethling aber flieht, weil er ein Miethling ist.“ (Joh. 10, 11. 13.)

Die Bischöfe sind sodann nach dem katholischen Glauben Nachfolger der Apostel; ihnen gilt der den Aposteln gewordene Auftrag, zu lehren und die Sakramente zu spenden. Sollten nun etwa die Apostel bei kommenden Gefahren davon ablassen? Nein, sondern mit dem Blute die Amtstreue besiegeln. Galt dieß auch, wenn die Obrigkeit mit dem Tode drohte? Kein Fall ist ausgenommen, ja Christus sagte den Aposteln ausdrücklich: „Man wird euch Versammlungen überliefern . . . ihr werdet vor Könige und Präsidenten geführt werden . . . Fürchtet die nicht, welche nur den Leib tödten können, sondern fürchtet Den, Der Leib und Seele in der Hölle verderben kann . . . Wer Mich vor den Menschen verleugnet, den werde auch Ich vor dem himmlischen Vater verleugnen.“ (Matth. 10, 17. 18. 28. 33.)

An den Aposteln sollte sich schon nach den ersten Predigten dieses Wort Christi bewähren. Der hohe Rath verbot ihnen zu predigen, warf sie ins Gefängniß, ließ

sie geißeln; die Apostel antworteten: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen." Sind unter diesen Menschen blos die jüdischen Hohenpriester zu verstehen? Diese Bibelerklärung ist nämlich in und außerhalb der Kammer gegen die katholische Auffassung geltend gemacht worden. Nein, der hohe Rath hatte auch für weltliche Angelegenheiten zu sorgen, und begriff darum neben Hohenpriestern die Gesetzeskundigen und Notabeln des Volkes in sich. Zudem wußte sich der hohe Rath betreffs seines Verbotes im Einverständnisse mit dem römischen Landpfleger und Herodes. Deßhalb brach die Urkirche, vom heiligen Geiste bewegt, als sie jenen Ausspruch aus dem Munde der Apostel vernommen, in die Worte aus: „Warum knirschten die Nationen, sannen Eitles die Völker, standen die Könige der Erde auf, kamen die Fürsten zusammen gegen den Herrn und Seinen Gesalbten? . . . Und nun, Herr, sieh' auf ihre Drohungen und gib Deinen Knechten (den Aposteln) mit allem Freimuthe Dein Wort zu verkünden" (trotz der Drohungen der Völker und der Könige). (Apostelgesch. 4, 19. 26. 29.) Mit anderen Worten: Trotz aller Befehle der Könige und Völker dürfen die Apostel nicht von Ausübung ihres apostolischen Berufes abstehen.

Seit jener Zeit haben Nationen und Fürsten nicht aufgehört, sich gegen die Nachfolger der Apostel zu erheben und sie an der Ausübung ihres apostolischen Amtes zu hindern; aber auch niemals haben die katholischen Bischöfe aufgehört, ihnen gleich den Aposteln zu sagen: „Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen." Und wie Unzählige haben vollends dieses Wort durch Erduldung aller Peinen und Todesqualen bekräftigt? Es gibt darum kaum eine Glaubenswahrheit, die klarer im Worte Gottes ausgesprochen, heldenmüthiger mit Märtyrerblut besiegelt worden, als daß ein Hirte nicht nach Aufforderung der weltlichen Regierung von seinem geistlichen Amte und der Ausübung desselben ablassen dürfe. Wenn das Recept Reinkens' probat wäre: daß ein Bischof bei Collision seines Gewissens mit Staatsgesetzen das Hirtenamt aufgeben müßte, hätte das Christenthum schwerlich einen Märtyrer gehabt, es wäre schon

in den ersten Verfolgungen durch die Feigheit seiner Vorsteher unterdrückt worden.

6. **Unantastbarkeit der Pflicht der Diöcesanen.** Von der anderen Seite ist selbstverständlich, daß auch die Heerde verpflichtet bleibt, ihren von Gott gesetzten Hirten anzuerkennen; und die oben entwickelte Glaubenslehre, daß der rechtmäßige Bischof Quelle der Jurisdiction für die Verwaltung der Sakramente ist, zeigt die ganze Schwere dieser Pflicht der Anerkennung und des Verbrechens des Schisma (Trennung vom rechtmäßigen Oberhirten). Die Zumuthung, welche die Maigesetze an die Priester stellen, den staatlich abgesetzten Bischof nicht anzuerkennen, widerspricht demnach dem Glauben, dem Gewissen und den heiligsten Interessen der Gläubigen. Der Abgesetzte ist und bleibt nach katholischem Dogma der einzig rechtmäßige Bischof seiner Diöcese; mithin ist (wie bewiesen) seine Anerkennung nothwendig für die würdige Spendung der Sakramente und die giltige Ertheilung der Absolution, wovon das Heil und die Sündenvergebung für alle Diöcesanen abhängt. Und nun kommen die Maigesetze und verbieten, jenen einzig rechtmäßigen Bischof anzuerkennen und ihn oder seinen Delegaten um Jurisdiction anzugehen, lassen ihn zur Verhinderung der Diöcesanverwaltung auswärts interniren, wenn er nicht im Gefängnisse sitzt. Gibt es Etwas, das mehr den heiligsten Ueberzeugungen, Interessen, Gefühlen der Katholiken widerspricht? Großer Gott! Ein ganzes Volk wird durch seinen Glauben gezwungen, wenn es nicht ewig verdammt werden will, die Sakramente von den durch jene Bischöfe bevollmächtigten und sie noch anerkennenden Priestern zu empfangen, und die Maigesetze wollen es durch Gewaltmaßregeln hindern! Glaubt man denn im Ernste, so Etwas im Widerspruche mit der Religion und dem Gewissen von Millionen Staatsbürger durchzusetzen? Eitler Wahn! Man wird nichts anderes zuwege bringen, als die Zustände in jenen Diöcesen unsäglich zu verwirren, durch Entfernung der rechtmäßigen Geistlichen die Leute zu belästigen, die Gewissen zu bedrängen, die Gemüther zu erbittern.

7. **Unauflöslichkeit der geistigen Ehe zwischen Bischof und Kirche.** Ein Band wechselseitiger Pflicht umschlingt also den Bischof und seine Kirche. Von Alters her wird dieses Band mit der Ehe verglichen und darum dem Bischofe bei der Weihe als Symbol der Verbindung ein Ring überreicht. Mit Recht. In Liebe und Treue sollen ja Bischof und Kirche zu einander stehen, davon hängt ihre Gewissensruhe auf Erden und ihr ewiges Glück im Himmel ab. So ordnete es Gott, Der das bischöfliche Amt eingesetzt hat. Was aber Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen. Welch' ein Frevel also, wenn irdische Macht gewaltsam dieses Eheband zu zerreißen, Bischof und Kirche gegen deren Willen von einander zu trennen versucht! Aber ebenso vergeblich ist dieses Beginnen, als es eitel ist. Niemand hat solches beredter gezeigt, als der hl. Chrysostomus. Auf Betreiben der Kaiserin Eudoxia hatte ihn eine Synode vom Bischofsstuhle der Kaiserstadt abgesetzt; denn auch die byzantinischen Kirchentyrannen hielten sich trotz ihrer „diva potestas“ nicht befugt, selbst einen Bischof abzusetzen, und beriefen deßhalb Synoden. Chrysostomus appellirte an den Papst, der ihn restituirte. Aber Eudoxia, die Kaiserin, ließ ihn ins Exil stoßen. Bei dieser Gelegenheit richtete der Heilige ergreifende Worte an seine Kirche. Wir wollen sie ausführlich mittheilen, zum Troste für die Gläubigen und zur Beschämung der Gegner. Jene werden daraus Muth und Vertrauen in den jetzigen Bedrängnissen schöpfen, diese aber können daraus lernen, daß es nicht revolutionäre Gesinnung, sondern der uralte katholische Glaube ist, welcher unsere Bischöfe gegenwärtig beseelt. Der hl. Goldmund schrieb also:

„Viele Wogen, furchtbare Stürme — aber wir fürchten nicht, zu Grunde zu gehen: denn wir stehen auf dem Felsen! Das Meer mag toben, diesen Felsen wird es nicht zerstören; der Sturm mag heulen, das Schiff Christi wird nicht versenkt werden. Und in der That, was sollten wir fürchten? Den Tod? Christus ist mein Leben, und Sterben mein Gewinn! Die Verbannung? Des Herrn ist die Erde und was sie erfüllt. Den Verlust der Güter? Wir haben nichts in die Welt gebracht, wir werden nichts aus derselben mitnehmen. Was die Welt Schreckliches hat, ich verachte es; was sie Reizendes besitzt, ich spotte desselben. Ich zittere nicht vor der Armuth, ich verlange nicht nach Reichthum, ich bebe nicht vor dem Tode, ich hänge nicht an dem Leben

— es sei denn allein wegen euerer Seelen! Daher — und insbesondere wegen dessen, was ich euch nun sagen will — bitte ich euere Liebe, daß ihr festen und unerschütterlichen Muthes seid. Niemand wird uns von unserer gegenseitigen Liebe losreißen. Die Gott vereinigt hat, wird der Mensch nicht trennen. Wenn dieses Wort von der Verbindung zwischen Mann und Weib wahr ist, um wie viel mehr von der Vereinigung zwischen der Kirche und ihrem Bräutigame? Aber man bekämpft unsere Verbindung! Wer du immer es seiest, der du zum Kampfe auftrittst, was wirst du anders erzielen, als daß mein Ruhm wächst, du aber deine Kraft vergeudest und dich selbst in den Abgrund stürzest? Hart ist es dir, gegen den Stachel auszuschlagen; denn du wirst diesen Stachel nicht abstumpfen, sondern deine Ferse verwunden. Gerade wie die Fluthen, die gegen einen Felsen anprallen, nichts bewirken, als — daß sie sich brechen und in Schaum zerstieben. Nichts kann an Festigkeit mit der Kirche sich messen. O Sterblicher, der du sie bekämpfest, strecke deine Waffen, damit du nicht deine eigene Kraft vernichtest! Was du thust, heißt gegen den Himmel anstürmen. Bekriegest du den Menschen, so ist der Sieg zweifelhaft; greifst du aber die Kirche an, so ist er unmöglich. Alle Erdenmacht wird unendlich überragt von Gottes Allmacht. Oder wollen wir es mit dem Höchsten aufnehmen? Werden wir mächtiger sein, als Er? Gott hat die Grundfesten gelegt, wer wird dieselben erschüttern? Fester ist die Kirche — nicht nur als die Erde, sondern als der Himmel selbst: Denn „Himmel und Erde werden vergehen, aber Meine Worte werden nicht vergehen.“ Welche Worte? „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen.“ Glaubst du nicht dem Worte Gottes? so glaube den Thatsachen. Wie viele Tyrannen zogen aus, um die Kirche niederzukämpfen? Wie viele glühende Roste, wie viele Flammenherde wandten sie an? Wie viele reißende Thiere hetzten sie auf? Wie viele Schwerter wetzten sie? Und wo sind nun diese Feinde? Im Grabe der Vergessenheit, in ewiger Finsterniß sind sie begraben; die Kirche aber überstrahlt an Glanz die Sonne. Was Jene besaßen, ist vernichtet; was dieser gehört, ist unsterblich. Wenn die Christen unbesiegbar waren, als sie an Zahl noch gering, wie können sie jetzt überwunden werden, da die Schaar der Frommen den Erdkreis bevölkert? „Himmel und Erde werden vergehen, aber Meine Worte werden nicht vergehen.“ Mit Recht. Denn mehr als selbst den Himmel liebt Gott die Kirche. Von dieser hat Er Fleisch angenommen und nicht von jenem; und der Himmel ist wegen der Kirche, nicht die Kirche wegen des Himmels. Laßt euch, Theuerste, durch keinen der jetzigen Vorgänge in Verwirrung bringen! Ihr wißt, wie Petrus auf den Wogen einherwandelte und dann zu wanken begann. Die Kleingläubigkeit, und nicht die Größe der Fluthen brachte ihn in Gefahr. Hat mich menschlicher Wille hierher geführt, oder bin ich wegen eines Menschen mit dieser Würde bekleidet, daß ein Mensch sie mir entreiße? Nicht aus Anmaßung sage ich dieß, nicht um mich zu brüsten, ferne sei dieß; — sondern um die Gemüther, welche sich etwa erschüttern ließen, wieder aufzurichten. Es rüttelt jetzt der Teufel an der Kirche. O Geist der Verruchtheit, du ver-

möchtest die Kirche zu Boden zu schmettern! Bilden denn Mauern die Kirche? Nein, die Menge frommer Gläubigen. Siehe da, welch' feste, welch' unerschütterliche Säulen, die nicht Eisenbande, sondern der Glaube zusammenkettet! Und was sage ich, daß gegen eine solche Menge die Verfolgung nichts vermöge? Gäbe es auch nur einen wahren Gläubigen, nicht würdest du Sieger sein! Weißt du noch, welche Wunden die Märtyrer dir schlugen? Wie so oft gegen dich eine zarte Jungfrau in die Schranken trat? Dem Geschlechte nach weicher als Wachs — wurde sie unerschütterlicher als ein Fels befunden: du zerfleischtest ihre Seiten, erschüttertest aber nicht ihren Glauben; das Fleisch gab nach, aber die Macht des Glaubens wich nicht; vernichtet ward der Leib, der Geist überdauerte; die Natur erlag, die Geduld blieb unversehrt. Also nicht einmal ein schwaches Weib hast du bezwungen; wie hoffest du denn, ein zahlreiches und glaubenstreues Volk zu überwinden?

Wir bilden einen Leib; weder wird der Leib vom Haupte, noch das Haupt vom Leibe getrennt. Mögen wir auch dem Orte nach geschieden sein, die Liebe wird uns vereint halten; ja der Tod selbst vermag uns nicht zu trennen.

Tausendmal bin ich für euch mich zu opfern bereit; und dadurch, glaube ich, thue ich nichts über Gebühr, sondern nur meine Pflicht. Denn ein guter Hirte läßt sein Leben für seine Schafe. Tausendmal möge man mich hinschlachten, tausendmal meinen Leib zerfleischen; dieser Tod ist meine Unsterblichkeit, diese Nachstellungen meine Sicherheit. Ist denn mein Reichthum Grund ihrer Nachstellungen, so daß ich mich grämen sollte? oder mein Verbrechen, so daß ich trauern sollte? Meine Liebe zu euch ist der Grund meiner Leiden, da ich Alles aufbiete, um euch sicher zu stellen, damit kein Fremder sich in den Schafstall einschleiche und die Heerde verwüste. Das ist der Grund meines Kampfes, der allein schon mir eine Krone verdient. Was sollte ich nicht leiden für euch? Ihr seid meine Mitbürger, ihr meine Brüder, ihr meine Kinder, ihr meine Glieder, ihr mein Leib, ihr mein Licht, ja ungleich süßer als dieses Sonnenlicht. Oder vermöchten mir seine Strahlen zu bieten, was mir der Glanz eurer Liebe gewährt? Für meine Liebe zu euch wird mir ein Kranz im anderen Leben gewunden, während mir die Sonne nur in diesem Leben nützt. Ich spreche zu euch wie der Vater zu den Kindern, und dieß um so mehr, als ihr mir gegenüber euch so gelehrig und eifrig erweiset. So viele Tage sind es, daß ihr wachet, und nichts hat euch erschüttern können, nicht die Länge der Zeit, nicht Einschüchterungen und Drohungen; Allem gegenüber habt ihr euch entschlossen gezeigt. Das ist meine Krone, das mein Trost, das ist es, was wie Salböl stärkt in den harten Kämpfen; das verleiht Leben und führt uns zur unvergänglichen Herrlichkeit."

So hat einer der größten Bischöfe der alten Kirche gesprochen. Wie unwürdig wären unsere heutigen Oberhirten ihrer Vorfahren, wenn sie bei Gefahren feige ihre Braut im Stiche ließen!

Weil der Fall eintreten kann, daß der Oberhirte physisch oder moralisch zur Leitung der Diöcese unfähig wird, oder auch das höhere Wohl der allgemeinen Kirche ihn auf einen anderen Posten ruft: so hat Gott eine außerordentliche Gewalt, jenes für irdische Macht ganz unzertrennliche Band zu lösen, in Seiner Kirche eingesetzt. Ob in jenen Zeiten, wo der Verkehr mit Rom erschwert war, diese Gewalt auch durch Synoden ausgeübt worden, brauchen wir hier nicht zu untersuchen; denn es unterliegt keinem Zweifel, daß seit Jahrhunderten nur der Papst dieselbe ausübte. Ihm allein, mit Ausschluß jedes Anderen, behält das Concil von Trient in der ausdrücklichsten Weise dieselbe vor, so zwar, daß er sie nicht einmal Anderen delegiren soll. (Sess XXIV. cap. 5. de reform.) Denselben Standpunkt nimmt das canonische Gesetzbuch ein. Aus den vielen hierhin bezüglichen Stellen soll nur e i n e herausgehoben werden: Cap. 2. I n t e r c o r p o r a l i a, X. de translatione (I, 7). Hier wird es als eine göttliche Anordnung erklärt, daß das Band der Ehe zwischen Bischof und Kirche nur vom Stellvertreter Gottes auf Erden, dem Papste, gelöst werden dürfe und deßhalb ihm die Absetzung, Versetzung und Abdankung eines Bischofes vorbehalten sei. Wegen dieses seit Jahrhunderten allgemein in der Kirche geltenden Rechtes verpflichtet der Eid des canonischen Gehorsames den Bischof, so lange auf seinem Posten zu bleiben, bis der Papst das Weggehen erlaubt; er kann nicht abdanken, wenn dieser den Verzicht nicht genehmigt. Die Zumuthung, welche das preußische Gesetz dem durch den königlichen Gerichtshof entsetzten Bischofe macht, widerspricht mithin eben so sehr dem Glauben als dem Gewissen; sie fordert ja zu einer Handlung auf, die nach katholischer Glaubenslehre der Apostasie und dem Meineide gleichkommt.

8. **Weitere glaubenswidrige Bestimmungen über die „erledigten“ Diöcesen.** Die Verwaltung des Diöcesanvermögens und die Oberaufsicht über das gesammte Kirchengut ist ein Recht, das den Bischöfen seit den ersten Zeiten des Christenthumes zusteht. Dieses wird in den durch Urtheilsspruch des königlichen Gerichtshofes „erledigten“

Diöcesen einem weltlichen Commissarius zugesprochen, den Niemand anerkennen kann, welcher seinen Bischof noch, wie der katholische Glaube es erheischt, anerkennt. In solchen „erledigten“ Diöcesen wird dem Kirchenpatrone, auch dem protestantischen, das Recht zugesprochen, nicht nur zu den vacanten Pfarreien einen Priester vorzuschlagen, sondern die Stelle — natürlich unter Beobachtung der Maigesetze — endgiltig zu besetzen. Dasselbe Recht wird dort den Gemeinden, deren Pfarrstellen keinem Patronate unterstehen, zugesprochen: sie können einen Pfarrer wählen, und kraft dieser Wahl gilt die Stelle, falls nach geschehener Anzeige der Oberpräsident nicht widerspricht, als rechtmäßig besetzt. Eine Bestätigung vom Bischofe ist gesetzlich unmöglich, weil die Maigesetze unter den schwersten Strafen dem abgesetzten Bischofe die Ausübung der bischöflichen Jurisdiction verbieten. Nach der vom Concil zu Trient erklärten Glaubenslehre sind freilich solche Priester keine rechtmäßigen Pfarrer und Spender der Sakramente, sondern gleich „Dieben“ zu achten, die weder giltig absolviren, noch würdig die anderen Sakramente spenden können. Aber Dogma hin, Dogma her: die Maigesetze bestimmen, daß sie rechtmäßige Pfarrer sind; die Gendarmerie schützt sie in diesem Rechte, und Minister Falk setzt seine Hoffnung auf das durch den Priestermangel immer mächtiger werdende „religiöse Bedürfniß“, daß das Volk doch endlich auch die „nicht vom Bischofe ernannten oder bestätigten Geistlichen“ annehmen werde.

9. **Noch andere glaubenswidrige Bestimmungen über die Spender der Sakramente.** Nachdem wir über die Absetzung der Bischöfe genugsam gesprochen, können wir uns über das Recht, welches die Maigesetze für den Staat gegenüber der mit der Sakramenten-Verwaltung betrauten niederen Geistlichkeit verlangen, kurz fassen.

Was vom Bischofe gilt, daß er sein Hirtenamt nicht ohne Erlaubniß seines Oberen verlassen kann, gilt auch, wenn gleich weniger streng, von jedem Seelsorger. Das bei der Weihe abgelegte Versprechen des canonischen Gehorsames verpflichtet ihn noch außerdem dazu. Der königliche Gerichtshof kann — dieß folgt aus den bereits entwickelten

Glaubenslehren — gleichfalls nicht die geistliche Amtsgewalt und Amtspflicht eines niederen Geistlichen aufheben. Um darum in diesem Punkte den Widerspruch der Maigesetze mit dem katholischen Glauben zu zeigen, brauchen wir nur mehr einfachhin auf folgende Bestimmungen hinzuweisen. Der königliche Gerichtshof hat die Gewalt, eventuell jeden Geistlichen aus seinem Amte zu entfernen. Dem Abgesetzten ist die Ausübung seines Amtes auf das Strengste untersagt. Dasselbe geschieht mit dem unter Beobachtung aller kirchlichen Vorschriften und deßhalb nach den Grundsätzen des katholischen Glaubens rechtmäßig angestellten Seelsorger, wenn der Bischof bei dessen Anstellung die Maigesetze nicht beobachtet hat, und seine Stelle gilt als nicht besetzt, jegliche Amtsverrichtung ist ihm verboten. Endlich bestimmt das Gesetz vom 11. Mai, §. 21, daß die „Erledigung" des geistlichen Amtes und die „Unfähigkeit" zu dessen Ausübung als Folge bestimmter strafgerichtlicher Verurtheilungen eintreten solle.

Die Geistlichen sind nicht Staatsbeamte, nicht einmal öffentliche Beamte; nach den Gesetzen über Civilehe, Civilstandsregister, Schulaufsicht, haben ihre Amtsverrichtungen keinerlei politischen Charakter, sondern bewegen sich, insbesondere bei der Verwaltung der Sakramente, auf dem Gebiete des Glaubens und Gewissens; jetzt kommt der Staat und greift durch seine Gesetzgebung in dieses Gebiet ein und verfügt darüber im Widerspruche mit dem Glauben und Gewissen der Katholiken. Er verordnet, daß Diejenigen, welche nach katholischem Dogma rechtmäßige Spender der für Sündenvergebung und ewiges Heil nothwendigen Sakramente sind, es nicht mehr seien und nicht mehr die Sakramente, nicht einmal für Sterbende, spenden dürfen; daß dagegen Männer, welche nach katholischem Dogma keine rechtmäßigen Spender der Sakramente sind, als gesetzmäßige Pfarrer sollen angesehen werden. Beides hält er durch Gewaltmaßregeln, durch Polizisten und Gendarmen, durch Pfändungen und Gefängniß, durch Internirungen und Externirungen aufrecht, während das Volk Nichts von den durch Staatsgewalt aufgestellten Geistlichen wissen will

und nach wie vor auch von abgesetzten oder gesperrten Geistlichen die Sakramente begehrt.

10. **Folgen der Maigesetze in Posen.** Welche Verwirrung daraus in kurzer Zeit entsteht, zeigt uns folgende Schilderung, welche der Abgeordnete v. Chlapowski von der Diöcese Posen-Gnesen macht: „Wenn in einer einzigen Diöcese alle Geistlichen durch die maigesetzlichen Bisthumsvermögensverweser mit Geldstrafen gemaßregelt werden, wenn ein Cardinal-Erzbischof und zwei Bischöfe im Gefängnisse, in Untersuchung oder des Landes verwiesen sind, wenn drei Domherren dasselbe Loos trifft; wenn andere sechs Domherren nur deßhalb noch nicht im Gefängnisse sind, weil keine Locale dazu vorhanden sind, wie man allgemein versichert; wenn von 40 Decanen 35, wenn 47 Pröpste und Vicare eingesperrt oder des Landes verwiesen sind; wenn über 30 Parochieen verwaist sind und über 100,000 Seelen der Seelsorger entbehren; wenn an mehreren Orten Gottesdienst in der Nacht abgehalten werden muß, um nur von der Polizei nicht gestört zu werden; wenn Geistliche verkleidet sich in Bauernhäusern verborgen halten müssen, um dem Volke die Sakramente der Osterbeichte und des heiligen Abendmahles spenden zu können; wenn über 100 Klostergeistliche und Nonnen aus dem Lande verwiesen sind; wenn die ganze Polizei außer Athem den päpstlichen Delegaten sucht; wenn statt der Geistlichen Districtscommissarien, also die unterste Stufe der Polizeibeamten, zu Schulinspectoren ernannt werden; wenn verkommene Subjecte wie Kick, Kubeczak und Golebiewski von den weltlichen protestantischen Behörden, unter Assistenz der bewaffneten Macht und der Polizei als Seelsorger gewaltsam eingesetzt werden; wenn alle socialen Kreise in Mitleidenschaft gezogen werden — haben sie doch alle Söhne, Brüder, Schwestern unter den Verfolgten — da soll dem katholischen Volke vorgeredet werden, das wäre kein Kampf gegen seinen Glauben! M. H., da hilft keine Dialektik, das bekommt selbst Professor Gneist nicht fertig, der doch so Vieles und so Vielseitiges zu beweisen im Stande ist."

Alles das ist nur der Anfang in einer erledigten Diöcese. Die Verhältnisse müssen aber immer unerträglicher

werden, je mehr Geistliche wegsterben, welche die Vollmacht zur Spendung der Sakramente vor Erlaß der Maigesetze erhalten haben. Ebenso mehrt sich die Zahl der Bischofsabsetzungen. Schon jetzt beträgt die Menge der ihrer Bischöfe beraubten Katholiken anderthalb Millionen. Sie wird, wenn das so fort geht, schnell millionenweise wachsen; zwei andere Bischöfe sind bereits mit Absetzung bedroht. Und diese unerträglichen Zustände rühren daher, weil die preußischen Maigesetze durch ihre Bestimmungen über Einsetzung und Absetzung der Geistlichen auf das Gebiet des Glaubens und Gewissens übergreifen und darüber in directem Widerspruche mit dem katholischen Dogma verfügen.

So verfahren die preußischen Maigesetze. Stimmen darin die österreichischen mit ihnen überein? Keineswegs, mögen sie auch noch so viele Rechtsverletzungen enthalten.

11. **Die österreichischen Gesetze.** Die österreichischen Maigesetze setzen keinen königlichen Gerichtshof über kirchliche Angelegenheiten ein, der Geistliche oder gar Bischöfe „aus ihrem Amte entlassen" könnte. Also ist in einem der wesentlichsten Punkte keine Gleichheit zwischen den österreichischen und den preußischen Gesetzen. Auch anderen staatlichen Behörden kommt in Oesterreich nicht das Recht zu, Geistliche abzusetzen. Dieß folgt klar aus §. 8 des österreichischen Maigesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, der also heißt:

„Wenn ein Inhaber eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Pfründe die österreichische Staatsbürgerschaft verliert, oder wenn derselbe verbrecherischer oder solcher strafbaren Handlungen schuldig erkannt worden ist, die aus Gewinnsucht entstehen, gegen die Sittlichkeit verstoßen oder zu öffentlichem Aergernisse gereichen, so hat die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von dem Amte oder der Pfründe zu verlangen.

„Hat sich ein Seelsorger eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt, so kann die staatliche Cultusverwaltung seine Entfernung von der Ausübung des kirchlichen Amtes verlangen.

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf jene geistlichen Personen Anwendung, welche zur Stellvertretung oder provisorischen Versehung dieser Aemter oder zur Hilfeleistung bei denselben berufen werden.

„Wird dem Verlangen der Regierung seitens der kirchlichen Behörden in angemessener Frist nicht entsprochen, so ist das Amt oder die Pfründe für den staatlichen Bereich als erledigt anzusehen, und hat die Regierung dafür zu sorgen, daß jene Geschäfte, welche die Staatsgesetze dem ordentlichen Seelsorger übertragen, von einer anderen, von ihr bestellten Persönlichkeit insolange versehen werden, bis das betreffende Kirchenamt in staatsgiltiger Weise neu besetzt ist.

„In derselben Weise kann vorgegangen werden, wenn aus einem anderen Grunde die oben bezeichneten Geschäfte von dem ordentlichen Seelsorger nicht besorgt werden.“*)

Der Staat kann also nicht selbst „Geistliche von ihrem Amte entfernen“, noch direct sie an „Ausübung des kirchlichen Amtes“ hindern, sondern nur von der kirchlichen Obrigkeit deren Entfernung von dem Amte oder von dessen Ausübung verlangen. Deßgleichen maßt sich der Staat nicht an, die geistliche Amtsgewalt zu verleihen, denn das Maigesetz §. 7 bestimmt ausdrücklich: „Die Einsetzung der für kirchliche Aemter und Pfründen ernannten Personen in die mit diesen Aemtern und Pfründen verbundenen spirituellen Befugnisse steht den competenten kirchlichen Oberen zu.“

Das österreichische Gesetz erkennt also, obwohl die Pfarrer in Oesterreich zugleich „mittelbare Staatsbeamte“ sind, doch unumwunden an, daß der Staat die geistliche Amtsgewalt, wie nicht verleihen, so auch nicht, weder direct, noch indirect, nehmen könne. Nicht nur ist hierfür kein staatlicher Gerichtshof aufgestellt, sondern auch der Besitz eines kirchlichen Amtes geht nicht dadurch verloren, daß ein Geistlicher von einem staatlichen Gerichte wegen eines Verbrechens verurtheilt wird. In diesem Falle spricht §. 8 des Maigesetzes, wie es auch vor Erlaß dieser Gesetzgebung in Oesterreich zu Recht bestand (Motive ad §. 8, l. c. S. 57), dem Staate nur die Befugniß zu, vom Bischofe die Entfernung desselben aus dem Amte zu verlangen. Als Grund hiervon geben die „Motive“ an (l. c. S. 58): „Es entspricht den Grundsätzen der gegenwärtigen Gesetzgebung, daß die Entsetzung von der Pfründe ebenso wie die Einsetzung in dieselbe als innere kirchliche Angelegenheit den Ordinariaten überlassen wird.“ Dieser Anschauung entspricht es, daß nach §. 8 das Amt oder

*) Wir citiren das Gesetz und die „Motive“ nach Gautsch, „die confessionellen Gesetze,“ Wien 1874.

die Pfründe, wenn der Bischof dem Verlangen auf Entfernung des betreffenden Geistlichen vom Amte nicht Rechnung trägt, nur „für den staatlichen Bereich als erledigt" erklärt und nur die vom Staate dem Seelsorger übertragenen Geschäfte einer anderen Persönlichkeit übertragen werden. Allerdings kann nach §. 60 auch für diesen Fall die Regierung ihrem Verlangen auf gänzliche Entfernung des Geistlichen durch „Geldbußen" und „gesetzlich zulässige Zwangsmittel" Nachdruck verleihen; aber sie kann nicht strafen. Auch sind diese Verwaltungsmaßregeln offenbar gegen den Bischof, an den allein das Verlangen gerichtet war, nicht aber gegen den betreffenden Geistlichen anzuwenden. Dieser kann weder wegen seiner geistlichen Amtsverrichtungen, noch auch deßhalb, weil er treu seiner Amtspflicht, seiner kirchlichen Behörde gehorcht und im Amte verbleibt, behelligt werden.

12. **Großer Unterschied zwischen den österreichischen und preußischen Gesetzen.** Hieraus erhellt der himmelweite Unterschied zwischen den österreichischen und preußischen Maigesetzen. Die ersteren achten das katholische Dogma, daß, wenn auch weltliche Regierungen das Recht erwerben können, zur Auswahl der Person des Anzustellenden mitzuwirken, doch allein die kirchliche Obrigkeit durch Uebertragung der geistlichen Amtsgewalt das kirchliche Amt besetzen; nur sie allein den angestellten Geistlichen absetzen oder in der Ausübung des Amtes suspendiren kann. Die österreichischen Gesetze achten gleicherweise die Amtspflicht des Geistlichen, indem sie sich nicht an ihn, sondern an seinen kirchlichen Vorgesetzten wenden, damit dieser ihn entferne. Die preußischen Gesetze aber setzen sich über Glauben und Gewissen des Klerus hinweg. Sie machen den Staat gar zur Quelle des Besetzungsrechtes für kirchliche Aemter; denn Patronen und Gemeinden verleihen sie für bestimmte Fälle gegen das ausdrückliche Dogma das Recht, die Seelsorgerstellen zu besetzen. Sie stellen einen königlichen Gerichtshof auf, der die Befugniß hat, Alle, vom Dorfkaplane bis zum Erzbischofe, absetzen zu dürfen. Sie lassen Bischöfe absetzen nicht blos wegen Verbrechen, nicht blos wegen Uebertretung von Gesetzen, sondern schon

wegen Verletzung obrigkeitlicher Anordnungen, von denen der Betreffende ausdrücklich betheuert, daß sie seinem Gewissen widersprechen. Die preußischen Gesetze achten ebenso wenig, wie oben gezeigt, die Amtspflicht des Geistlichen. Mag diesen die kirchliche Obrigkeit von seiner Hirtenpflicht und dem Eide der Amtstreue entbinden oder nicht, die preußischen Gesetze kehren sich nicht daran; der Geistliche muß aus dem Amte weg und darf dasselbe nicht ausüben, wenn er nicht den schwersten Strafen, sogar der Verbannung, verfallen will.

13. **Widerlegung der Gegner.** Der Cultusminister hatte am 16. März die Identität der preußischen und der österreichischen confessionellen Gesetze einfachhin behauptet; diese Gleichheit hatte Windthorst am 18. März nicht nur geleugnet, sondern auch verschiedene einzelne Bestimmungen namhaft gemacht, in denen die österreichischen Gesetze von den preußischen abwichen. Der Cultusminister hat aber am 6. April hierüber gänzlich geschwiegen, obwohl er damals seine Behauptung, daß der heilige Stuhl den Bischof von Linz zur Anerkennung der österreichischen Gesetze bevollmächtigt hätte, zurücknahm. Er hatte die Widerlegung einem Meister überlassen, dem Professor Gneist, von dem Graf Roon behauptete, daß er Alles beweisen könne. Was that nun der All-Beweiser, um die Verschiedenheit der österreichischen und der preußischen Gesetze, welche Windthorst durch specielle Vergleichung der einzelnen Gesetzesparagraphen handgreiflich demonstrirt hatte, aus der Welt zu schaffen? Geht er auf das Raisonnement ein? Zeigt er, daß sein Gegner falsche Paragraphen citirt, oder daß die citirten mit den preußischen gänzlich übereinstimmten? Das allein stand ja in Frage, weil der Cultusminister die Identität dieser bestimmten, angeblich vom Papste anerkannten Gesetze behauptet hatte, um dadurch die Harmlosigkeit der gleichlautenden preußischen Maigesetze zu beweisen. Doch der All-Beweiser braucht sich um die Gesetze der gewöhnlichen Logik nicht zu kümmern. Diese scheinen für ihn ebenso wenig zu gelten, als die Gesetze der niederen Moral für den Culturkampf, welcher mit j e d e r Waffe geführt werden muß. Der All-Beweiser kümmert sich also gar

nicht um das, was in Frage steht, nämlich um die angeblich vom Papste anerkannten österreichischen Maigesetze; davon schweigt er, wie überhaupt von anderen in Oesterreich geltenden Gesetzen. Nichtsdestoweniger beweist er die Gleichheit des in Oesterreich geltenden Rechtes durch folgende weltgeschichtliche Reflexion:

„Die Habsburger haben in Oesterreich präventiv den gewaltsamen Widerstand gegen die Auctorität des Landesherrn auch durch zwangsweise Remotion der Bischöfe von ihrer Stelle in jedem Jahrhunderte gebrochen.

„Nun wird der Herr Abgeordnete für Meppen auch damit einverstanden sein, daß solche Rechte eines souveränen Herrn gegenüber den Kirchenfürsten Rechte sind, die man in Person ausübt, wie auch das Haus Habsburg solche Maßregeln in Person gehandhabt hat. Beginnen nun constitutionelle Verfassungen, und der Kaiser findet es zulässig, gewisse Gewalten der Regierung den Ministern zu delegiren, so wird der Herr Abgeordnete für Meppen es doch angemessen finden, wenn solche Gewalten über die Kirchenfürsten der Kaiser von Oesterreich sich auch heute noch persönlich vorbehält. Daraus, daß er erklärt: diese und diese Gewalt über die niedere Geistlichkeit „delegire ich meinem Cultusminister", — daraus wird doch der Herr Abgeordnete für Meppen mir nicht nachweisen, daß das Haus Habsburg auf dieses kaiserliche Reservatrecht verzichtet habe. Von Verzicht steht kein Wort darin, und alle Staatsakte verstehen sich salvo jure regis. Gehört es nicht einer delegirten Behörde, so gehört es dem Monarchen selbst. In Preußen jedoch hat der König dieses Staatsnothrecht, um die höchste Garantie für dessen gerechte Ausübung zu bieten, dem königl. Staatsgerichtshofe übergeben."

In diesem Raisonnement hat der All-Beweiser vergessen, daß die erste Grundlage jedes geschichtlichen Beweises die Wahrheit der behaupteten Thatsache ist. Die Habsburger haben niemals kraft der ihnen zustehenden landesherrlichen Gewalt in Oesterreich-Ungarn einen einzigen Bischof von seiner Stelle, dem bischöflichen Amte, entfernt.*) Oder glaubt der All-Beweiser vielleicht, daß

*) Da ich trotz langjährigen Studiums der Kirchengeschichte und des canonischen Rechtes mich keines solchen Falles entsinnen konnte, da auch Friedberg („Grenzen zwischen Staat und Kirche") keinen erwähnt, wandte ich mich nach Oesterreich. Ein ausgezeichneter Geschichtsforscher dieses Landes, Herr Prof. Dr. Jäger, antwortete, daß die Habsburger niemals einen Bischof abgesetzt hätten. Zur Beleuchtung der Worte Gneist's gab er mir kurz alle Conflicte zwischen österreichischen Kaisern, bezw. Erzherzögen, und Bischöfen sammt dem endlichen Ausgange der Sache an. In keinem Conflict machten die Habsburger

es überhaupt beim Sprechen auf Wahrheit nicht ankomme? Denn er behauptet in allem Ernste von den preußischen Gesetzen, also auch von den Maigesetzen, denen sich Geistliche und Bischöfe unterwerfen sollen, „daß sie Recht und Gewissensfreiheit in einer in der europäischen Welt beispiellosen Toleranz und Achtung vor dem religiösen Glauben einzig in Europa handhaben". Dieß ist sicher ebenso wenig eine Lüge als Münchhausen's Märchen.

Doch gesetzt, daß die Habsburger in außerordentlichen Fällen, die Gneist selbst wegen ihrer Seltenheit nach Jahrhunderten zählt, ihr „Staatsnothrecht" auf diese Weise ausgeübt, wie ist es möglich, darauf hin die Identität des österreichischen Rechtes mit dem preußischen zu behaupten? Mit dem preußischen Rechte, sage ich, wonach ein ordentlicher Gerichtshof für Absetzung der Bischöfe und überhaupt aller Geistlichen eingesetzt ist; mit dem preußischen Rechte, wonach dieser Gerichtshof nicht nur Rebellen, sondern Männer, die aus Gewissensrücksichten sich einzelnen Gesetzen und obrigkeitlichen Verordnungen nicht unterwerfen, ihrer Stelle entsetzen kann! Doch der All-Beweiser ist niemals verlegen, er leitet die Rechtmäßigkeit seiner Behauptung aus dem Grundsatze her, alle Staatsacte verstehen sich salvo jure regis. Mit diesem Raisonnement könnte man indeß beweisen, daß noch jetzt in Preußen blutige Kabinetsjustiz Rechtens sei. Denn die Hohenzollern

---

das Attentat einer Absetzung. Nicht einmal Joseph II. wagte bei den ungarischen und belgischen Unruhen, für deren Urheber er fälschlich die Bischöfe ansah, solches zu thun. Graf Trautmannsdorf, österreichischer Minister in Belgien, forderte von Cardinal Frankenberg nur die Ablegung der weltlichen Ehrenzeichen. „Je vous signifie de la part de S. M. l'injonction de lui renvoyer incessament les marques de la Grand-Croix de l'Ordre de Saint-Etienne, ainsi que le decret, qui vous a nommé Conseiller de l'État intime, honneurs dont vous vous êtes rendu si indigne." (Recueil des représentations etc. par les Représentants et états des dix Provinces. XV., 18.) Aehnliches mag man gegen die preußischen Bischöfe beschließen. Wenn sie ihren rothen Adler zurückschicken müßten, ich würde kein Wort darüber verlieren. Joseph II. verlangte vom Bischofe von Görz Gehorsam oder Abdankung, ließ beim Papste die Absetzung des apost. Vicars von Aquileja beantragen (Friedberg 171—174), doch er hat nicht selbst einen Bischof abgesetzt.

haben früher kraft solcher eigenthümlichen Justiz Unterthanen ohne Urtel hängen lassen: alle Staatsacte verstehen sich aber salvo jure regis. Also —. Der All-Beweiser vergißt zugleich, daß in der Conflictsperiode gerade die von ihm auf das Heftigste bekämpfte Partei das gleiche Princip anrief, daß diese Partei, welche er in seinen Ausdrücken nicht verächtlich genug bezeichnen konnte, sich darauf stützte, daß Staatsacte einschließlich der Verfassung zu erklären seien salvo jure regis, des höchsten Kriegsherrn. Doch was macht das für einen All-Beweiser? Er verschlingt Widersprüche mit Leichtigkeit, so daß selbst seine Gesinnungsgenossen von ihm sagten, er bewege sich fortwährend in Widersprüchen.*)

Wenn die Habsburger sich dieses Recht niemals angemaßt haben, einen Bischof abzusetzen, so brauchten sie auch nicht darauf zu verzichten; und wenn sie auch wirklich Bischöfe abgesetzt hätten, so wäre schon das öffentliche Bekenntniß des katholischen Glaubens, der, wie wir gesehen, solches Recht verwirft, und die Reception des Concils von Trient, das ebenso die Absetzung der Bischöfe dem Papste vorbehält, ein solcher Verzicht. Zum Ueberflusse hat indeß noch Kaiser Franz Joseph sowohl im Concordate, als in einem geheimen Zusatzartikel ausdrücklich diese Bestimmung des Tridentinums anerkannt. Endlich gestehen, wie oben gezeigt, selbst die culturkämpferischen „Motive" der österreichischen Maigesetze, daß der Staat Bischöfe und Geistliche nicht absetzen könne. Auf diesem Princip ist auch ganz die neue confessionelle Gesetzgebung Oesterreichs aufgebaut.

Trotz solcher erbärmlichen Beweisführung wurde der All-Beweiser am Ende seiner Rede mit „lebhaften", ja mit „stürmischen" Beifallsrufen begrüßt. Natürlich, er

*) Die „Kölnische Zeitung" (20. Jan. 1870) urtheilt über Gneist: „Der Mann ist wegen Ueberscharfsinn in practischen Dingen gar nicht zu gebrauchen und bewegt sich in beständigen Widersprüchen... Niemals ist man sicher, daß er binnen 24 Stunden gerade das Umgekehrte behaupte.... Herr Gneist... schillert wie ein Opal in allen Farben. Kein Mensch versteht ihn, und er versteht sich selbst nicht." Auch Lasker geißelte Gneist ob seiner Widersprüche in seiner Reichstagsrede vom 19. Juni 1872.

hatte ja den Mangel aller stichhaltigen Gründe reichlich verdeckt durch Ausfälle auf den unfehlbaren Papst, dem die Katholiken sich in blanco zu verschreiben hätten, auf die bösen, an allem Unheile schuldigen Jesuiten, auf ultramontane Doppelzüngigkeit und die schwindelhafte, talmudische Interpretation der Centrumsmänner. Am 6. April kam der All-Beweiser auf dasselbe Thema zurück; er meinte nun gar: aus besonderer Connivenz stelle die Kaplanspresse nur 20 Artikel der Maigesetze als Glaubensverletzungen hin, man könne deren 200 und 2000 überhaupt in unseren Gesetzen und in den österreichischen Gesetzen entdecken. Er ging aber damals mit keiner Silbe auf die schlagenden, von Windthorst dagegen vorgebrachten Beweisgründe ein. Um so mehr schimpfte er wiederum auf die Curie, die Ultramontanen, Jesuiten und Centrumsabgeordneten. Er vergaß sich bei dem Vorrücken römischer Doppelzüngigkeit so weit, daß er höhnisch zum Centrum sagte: es leugne „gewiß sehr gläubig", daß die Jesuiten den Satz „der Zweck heiligt die Mittel" lehren, weil die Jesuiten, und insbesondere Busenbaum, diesen Satz lateinisch geschrieben. Der All-Beweiser verstümmelte aber das Citat Busenbaums in einer Weise, daß genau das Gegentheil herauskam von dem, was der Jesuit in Wahrheit sagte.*)

Je mehr er aber das Centrum schmähte, desto harmloser stellte er die preußischen Gesetze hin. Mit kindlicher Unbefangenheit rief er aus: „Sollte der Staat wirklich so thöricht sein, den Katholiken Beichthören oder Absolution zu verbieten?" (Stenographischer Bericht S. 998.) Und doch waren gerade die von ihm gelobten oder gar redigirten Maigesetze so thöricht, daß sie allen gesperrten und abgesetzten Priestern das Absolviren in einem großartigen

*) „Cum finis est licitus, licita sunt media." Diese so oft von Freund und Feind debattirte Stelle findet sich Medulla theologiae moralis, lib. IV., cap. III., Dub. VII., Art. II., Resol. 3. Der Sinn jenes infamen Spruches, „der Zweck heiligt das Mittel", ist offenbar, daß ein guter Zweck auch unmoralische Mittel heilige. Busenbaum ist aber so weit von solcher schandvollen Ketzerei entfernt, daß er gerade an der citirten Stelle die unmoralischen Mittel ausdrücklich ausschließt mit den vom All-Beweiser unterdrückten Worten: „praecisa vi et injuria", „ausgenommen Gewalt und Unrecht".

Maßstabe unter schweren Strafen verboten und grausam von dem Verbote der geistlichen Amtsverrichtungen nicht einmal das Absolviren der Kranken ausnahmen.

Aber es würde uns zu weit führen, wollten wir auch nur andeutungsweise die bodenlose Unwahrheit all' der von Gneist aufgestellten Ungeheuerlichkeiten und Inzichten berühren. Unsere Leser werden ja ohnehin genugsam aus seiner Antwort auf die Beweisgründe Windthorst's, sowie aus dem beredten Stillschweigen des Cultusministers erkennen, wie verschieden die österreichischen Maigesetze von den preußischen sind. Darauf allein kam es uns an.

Wir haben absichtlich die radicale Verschiedenheit der österreichischen und preußischen Gesetze in Bezug auf Glaubens- und Gewissensverletzung an einem Punkte, der Absetzung der Bischöfe und Geistlichen, ausführlich gezeigt. In den anderen Punkten können wir kürzer sein; sie ergeben sich aus den aufgestellten Grundsätzen wie Folgerungen aus den Prämissen.

IV. Der unbedingte Gehorsam gegen die Gesetze.

Die erwähnte Debatte zwischen Windthorst und Gneist wurde durch das sogenannte Brodkorbgesetz veranlaßt. Dasselbe verlangt von den Geistlichen die Erklärung, die Gesetze des Staates zu befolgen.

An und für sich kann jeder Geistliche eine solche Erklärung abgeben, wie ja ein jeder Bürger im Gewissen verpflichtet ist, die Gesetze des Staates zu befolgen; denn es ist selbstverständlich, daß hiervon die Gesetze ausgenommen sind, welche dem Gewissen widersprechen.*) Will man aber

*) Genauer: das dem Willen Gottes widerspricht. Denn das Gewissen ist nichts anderes als die Vernunft, welche Gottes Gebot oder Verbot auf unsere Handlungen anwendet. Ein Gesetz aber, das dem Willen Gottes widerspricht, ist kein vollgiltiges Gesetz und fällt schon deßhalb nicht unter das Versprechen, die Gesetze zu beobachten. Man kann eine doppelte Giltigkeit unterscheiden: eine blos äußere, formale, wenn nämlich die äußere, von der Staatsverfassung vorgeschriebene Form beim Erlasse des Gesetzes beobachtet worden, und eine innere, wesenhafte, wenn nämlich dabei auch die von der höheren, sittlichen Weltordnung für jedes Gesetz nothwendig geforderten Bedingungen gewahrt worden sind. Zu diesen Bedingungen zählt nun

durchaus auch diese hinzunehmen, so kann man die Erklärung in dem Sinne des preußischen Landrechtes abgeben, die Gesetze auszuführen oder aber „die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beob-

---

als erste und nothwendigste, daß das Gesetz dem Willen Gottes, der höchsten Norm alles Thuns für Gesetzgeber und Unterthanen, nicht widerspricht. Denn, 1. was der göttliche Wille verbietet, steht nicht mehr in des Menschen Macht, ist sündhaft, ist ihm moralisch unmöglich, weil derselbe, falls er als sittliches Wesen handeln will, das Sündhafte, das der höchsten Norm aller sittlichen Ordnung Widersprechende, nicht thun kann. So null und nichtig aber ein menschliches Gesetz wäre, das dem Menschen etwas physisch Unmögliches befähle, das ihm z. B. auferlegte, zum Monde hinaufzufliegen: ebenso ungiltig ist jeder menschliche Befehl, etwas moralisch Unmögliches zu thun. Dann gibt es 2. keine Gewalt, die nicht von Gott ist; wenn aber die staatliche Obrigkeit nur insofern durch Gesetze verpflichten kann, als ihre Gewalt von Gott kommt, so ist es selbstverständlich, daß die bevollmächtigte Dienerin nichts gegen den Willen des höheren Herrn, von Dem all' ihre Vollmacht herrührt, verordnen kann. Schon der hl. Augustinus macht dieses durch das Beispiel des Proconsuls und des Kaisers klar. Wir können seinen Vergleich in unsere Sprache übersetzen, wenn wir sagen, die Anordnungen eines Oberpräsidenten sind null und nichtig, wenn sie gegen das Staatsgesetz verstoßen. Das ist ebenso sonnenklar, als es durch Vernunftgründe und die heilige Schrift (Röm. 13, 1) unzweifelhaft ist, daß alle Gewalt von Gott kommt. Die Liberalen mögen darüber spotten; aber in dem Reiche eines Königs, der sich „von Gottes Gnaden" nennt, muß es uns unbenommen bleiben, nach dieser Wahrheit zu handeln. Doch, ich vergesse, die Herren haben sich ja „bekehrt" und darum jüngst, als der Fürstkanzler in der Kammer das Königthum von Gottes Gnaden so stark betonte, ihm Beifall zugejauchzt. Endlich ist 3. die erste und wesentlichste Wirkung eines jeden vollgiltigen Gesetzes, daß es verpflichtet und zwar im Gewissen verpflichtet; denn es gibt keine eigentliche Pflicht, die nicht das Gewissen bindet. Nun ist es der größte Unsinn, daß Jemand im Gewissen verpflichtet sein soll, etwas dem Willen Gottes Widersprechendes, etwas Sündhaftes zu thun. Eine zweite Bedingung für die Vollgiltigkeit der Staatsgesetze liegt in den Schranken, welche sowohl die Natur der Sache als Gott den Staaten gesetzt hat. Es sind zuerst räumliche Grenzen, so daß kein Staat das Recht hat, in dem Gebiete eines anderen zu schalten. Aber auch innerhalb seines Gebietes ist der Kreis der ihm überwiesenen Angelegenheiten eingeschränkt: ihm sind die bürgerlichen, der Kirche die geistlichen Dinge anvertraut. Greift er in den letzteren Kreis gegen Willen der Kirche ein, so hat sein Befehl dieselbe Giltigkeit als sein Gesetz auf dem Gebiete eines fremden Staates. Alles dieses können wir durch die klaren Worte zweier ausgezeichneter preußischer Juristen und Staatsbeamten, des älteren und jüngeren Coccejus, bekräftigen. Der ältere hat Anmerkungen zu der berühmten

achtung verbinden, sich gefallen zu lassen". Auch in diesem Sinne wird sich kein Bischof weigern, Gehorsam gegen alle Gesetze zu erklären. Sie gehorchen jedem Gesetze, das sie nur irgendwie mit ihrem Gewissen vereinbar halten,

---

Schrift Hugo Grotius', „de jure pacis et belli", geschrieben. Der jüngere, preußischer Staatskanzler, druckte dieselben in seiner schönen Ausgabe dieser Schrift ab. Folgende Worte seines Vaters, eines preußischen Geheimrathes, gibt nun der Kanzler ohne alle Bemerkung als selbstverständlich wieder (ad l. I., c. 4., §. 1): „Der Verfasser (Grotius) leugnet mit Recht, (daß das Befohlene nicht zu thun ist, wenn etwas dem natürlichen Sittengesetze oder den göttlichen Geboten zuwider ist). Denn es ist unzweifelhaft, daß der Gegenstand des Befehles seiner Natur nach nichts anderes sein kann, als was in unserer Macht steht. Denn welche Handlungen nicht einmal in unserer Macht stehen, wie können sie in der eines Anderen sein?.... Solche sind nun 1. die, welche durch das natürliche Sittengesetz verboten sind;.... 2. Alles, was der Tugend zuwider ist; denn mögen wir auch nicht strenge zu den Handlungen der Tugend verpflichtet sein, so kann doch, da die Natur uns lehrt, daß gewisse Handlungen der göttlichen Vollkommenheit widerstreben, auch der Fürst uns solche nicht zu thun befehlen; 3. Alles, was nicht ein Act des Willens, sondern des Urtheiles und Verstandes ist. [Hiermit bezeichnet Coccejus, wenn auch freilich nicht mit einem ganz richtigen Ausdrucke, das Gebiet des Glaubens und Gewissens.] Der Fürst überschreitet, wenn er dergleichen befiehlt, die Grenzen seiner Gewalt (excedit terminos imperii), und da er in diesen Dingen keine Gewalt hat, kann auch aus seinem Befehle keine Verpflichtung entstehen. Es ist also unzweifelhaft, daß wir kraft solcher Befehle nicht verpflichtet werden; und deßhalb antworteten die Apostel mit Recht dem Befehle der Oberen, Christus nicht zu predigen, man müsse Gott mehr als den Menschen gehorchen, weil Alles, was Gottes Gebot zuwider ist, außerhalb der Grenzen der menschlichen Gewalt liegt (extra terminos est imperii humani)." Man beachte wohl, der Befehl zu predigen war den Aposteln nicht kraft des bloßen Naturgesetzes, sondern kraft eines übernatürlichen Auftrages gegeben; dennoch anullirte er nach der Lehre des preußischen Geheimrathes und des preußischen Kanzlers das entgegengesetzte Gebot der Obrigkeit. Wenn also der Papst kraft seiner apostolischen Gewalt nicht ein sonst giltiges Gesetz cassirt, sondern nur erklärt, gewisse Gesetze, welche den göttlichen Anordnungen widersprechen, seien ungiltig, so behauptet er dasselbe, was zur Zeit der Censur und des höchsten Absolutismus preußische Geheimräthe gelehrt, und was übrigens Klerus und Volk als selbstverständlich schon vorher befolgt haben. Aber in einem Punkte gehen Papst, Klerus und katholisches Volk lange nicht so weit als die beiden Coccejus. Der preußische Geheimrath sagt nämlich mit Berufung auf den Aufstand der Niederlande gegen Spanien: „Videndum ergo, quibus excessibus summum imperium commissum Magistratusque amissus jure naturali intelligatur. Et dubitari plane nequit, si

und nehmen geduldig alle Strafen hin, die man ihnen wegen der einzig aus Gewissensrücksichten geschehenen Nichtbeobachtung der anderen Gesetze auflegt. Dennoch werden sie staatsfeindlicher, ja revolutionärer Gesinnung angeklagt. Man verlangt also in der abgeforderten Erklärung etwas mehr als diese loyale Haltung; man verlangt unbedingte, ausnahmslose Beobachtung aller Gesetze. Diese aber einfachhin geloben ist ein Hohn auf Glauben und Gewissen. Daß kein Katholik sich hierzu verstehen kann, bedarf keines Beweises. Die weltlichen Gesetze können möglicherweise Sündhaftes befehlen, Sündhaftes darf man aber nie und nimmer thun. Selbst die „Köln. Zeitung", der Moniteur der liberalen Partei und zugleich hochofficiös, sah sich zur Erklärung genöthigt:

Auf die Frage: darf man jedem Staatsgesetze, welches formal giltig ist, gehorchen, oder muß man es sogar? erklären wir uns nun klar und bestimmt mit „Nein"; klar und bestimmt eignen wir uns den vor wenigen Tagen im Hause der Abgeordneten von Herrn Peter Reichensperger angeführten Satz an: „Wenn der Obrigkeit Gebot nicht ohne Sünde geschehen kann, so muß man Gott mehr gehorchen als den Menschen..... Die christlichen Nationen, und vor allen die germanische, haben niemals vor diesem Gegensatze des Staatsgesetzes und des Gewissens sich gescheut, niemals den Herrschern oder Staatsgesetzen oder Verfassungen eine göttliche Unfehlbarkeit und eine auch über die Gewissen sich erstreckende unbedingte Verpflichtungskraft zugesprochen."

Sogar Reinkens, der als Hirtenbrief eine Variation des Judenwortes: „Wir haben keinen anderen König, als

---

summus Magistratus tendat ad evertendam rempublicam ejusve statum.... Everti autem Reipublicae status intelligitur etiam, cum pars status praesentis, saecularis vel ecclesiastici evertitur: cum per partes totus ita perverti posset." Und der preußische Kanzler rechtfertigt solches mit folgender Erwägung: „Huc quoque pertinere videtur, si subditi in principem statum invertentem, vim parant.... Hoc casu non est bellum, nedum mixtum. Sane cum talis princeps, qui statum evertit, desinat esse princeps, certum est, cessante imperio, redire illud ad populum adeoque huic vi imperii status praesentis legumque ac civium defensio incumbit, quae proinde tum non peragitur ex causa belli juris gentium (quod non est nisi inter duas summas potestates), sed ex causa imperii specialiter sic dicti, quod ad populum revertitur et in Principem nunc privatum exercetur." In dem päpstlichen Breve ist nun nichts von alledem zu finden. Es lobt vielmehr die Bischöfe, daß sie unter den obwaltenden Umständen der Obrigkeit in allen bürgerlichen Dingen um des Gewissens willen gehorchen.

den Kaiser," veröffentlicht hat, selbst Reinkens muß, wenn auch nur in einer Zeile dieses Hirtenbriefes, von den unveräußerlichen Rechten des Gewissens schreiben; er hat deßhalb, wie schon oben bemerkt, seiner Beeidigung als „Bischof" hinzugefügt, daß er, falls ein Widerspruch zwischen einem Staatsgesetze und seinem Gewissen einträte, seinen Posten verlassen würde. Aber dieses Verlassen des Postens widerspricht gänzlich, wie gleichfalls oben bewiesen, dem katholischen Glauben und Gewissen. Und am allerwenigsten sollte in einem militärischen Staate wie Preußen davon die Rede sein. Was würde man von einem Soldaten sagen, der ohne das Commando, ja gegen das Commando seines Vorgesetzten den ihm anvertrauten Posten feige verließe? Die den Bischöfen und Geistlichen zugemuthete Erklärung, welche übrigens bereits 1872 vom Bischofe Krementz verlangt wurde, verstößt also gegen Glauben und Gewissen. Auch in Wien beantragte bei Berathung der Maigesetze das enfant terrible der liberalen Partei, der Abgeordnete Fux, den Geistlichen ein ähnliches Versprechen des Gehorsames gegen die Gesetze aufzuerlegen. Sein Antrag wurde aber verworfen, obwohl die Seelsorger in Oesterreich, was in Preußen nicht der Fall ist, mittelbare Staatsbeamte sind. Also auch in diesem Punkte stimmen die österreichischen Gesetze nicht mit den preußischen überein.

V. Directes Verbot geistlicher Amtsverrichtungen.

In dem Gesagten ist bereits eine dritte Verschiedenheit angedeutet. Die preußischen Maigesetze verletzen zum Unterschiede von den österreichischen dadurch Glauben und Gewissen, daß sie direct, und zwar im Widerspruche mit dem katholischen Glauben, rein geistliche Amtsverrichtungen verbieten. Den gesperrten und abgesetzten Priestern ist unbedingt jede Ausübung ihres Amtes verboten, aber auch der gesetzmäßig angestellte Geistliche darf nach §. 2 des Gesetzes vom 21. Mai 1874 und einem Obertribunalsspruche („Germania", 24. April 1875) nur innerhalb der ihm übertragenen Stellung Amtshandlungen vornehmen; will er außerhalb auch nur eine geistliche Amtsverrichtung vornehmen, so muß er nach Maßgabe der Vorschriften in

den §§. 1—3 des Gesetzes vom 11. Mai 1873, also namentlich durch zuvorige Benennung bei dem Oberpräsidenten der Provinz, gesetzmäßig berufen sein; sonst unterliegt er den vom Gesetze angedrohten Strafen. Zu diesen Amtshandlungen rechnet das Obertribunal (4. März 1875) bereits eine „stille Messe“, wenn die äußere Erscheinungsform dieser Function dem Publikum gegenüber den Charakter einer geistlichen Amtshandlung an sich trägt. Endlich ist zu den geistlichen Amtshandlungen, und zwar mit vollem Rechte, das Versehen der Kranken zu rechnen. In der Kammer waren denn auch bei den Verhandlungen über den betreffenden Paragraphen Freund und Gegner der Maigesetze der Ansicht, daß nach denselben ein „gesperrter“ Geistlicher nicht mehr den Kranken die Sakramente spenden dürfe. Jetzt hat sogar der Oberpräsident von Hannover der vacanten Gemeinde Groß-Düngen erklären lassen, daß ihren Kranken die Sterbesakramente nicht einmal von gesetzlich angestellten Nachbargeistlichen ertheilt werden können. Der Weihbischof von Gnesen ward bereits in zwei Instanzen wegen Weihe des Krankenöles verurtheilt. Das vom Bischofe geweihte Oel ist bekanntlich nothwendig für die letzte Oelung. Weit entfernt, daß die Nothwendigkeit dieser Weihe für den Trost der Kranken einer ganzen Diöcese einen Entschuldigungsgrund darbot, wurde sie vielmehr als erschwerender Umstand vom Staatsanwalte hingestellt. „Der organisirte Widerstand gegen die Staatsregierung,“ rief derselbe aus, „kann nun ein ganzes Jahr weitergeschleppt werden“. Nach diesen Worten scheint sogar die Gewissensnoth der Sterbenden einer Provinz für Durchführung der Maigesetze ausgebeutet werden zu sollen.

Dem Glauben widerspricht es durchaus, in solcher Weise alle geistlichen Amtsverrichtungen von der Zustimmung des Staates abhängig zu machen. Das folgt mit Nothwendigkeit aus dem, was wir oben über geistliche Amtspflicht und Ausübung dieser Amtspflicht gesagt haben. Dennoch glauben wir, an einem Beispiele zeigen zu sollen, wie sehr das unbedingte Verbot der geistlichen Amtsverrichtungen, welches gegen gesperrte Priester ausgesprochen ist, mit Glauben und Gewissen in Widerspruch trete. Hierzu

wird es hinreichen, das in der Broschüre „Non possumus“ Gesagte auszüglich zu wiederholen.

Wer mit Seelsorge und Krankenpflege vertraut ist, weiß, wie rasch und unerwartet nicht selten die Todesgefahr eintritt. Dann ist man nach katholischer Lehre und Sitte verpflichtet, zum Priester, und bei großer Todesgefahr zum nächsten Priester zu eilen. Das wäre nun in unserem Falle der gesperrte Pfarrer oder Pfarrverweser, und dieser hat seinerseits die heilige Verpflichtung, selbst mit Gefahr des Lebens, zu Hilfe zu eilen. Sonst wäre er nach Christi Wort ein feiger Miethling; denn ein guter Hirte gibt sein Leben für seine Schafe. In der That zählt der katholische Klerus unzählige Märtyrer der Liebe, die im Krankendienste gestorben sind. Aber nun kommt im bezeichneten Falle das Maigesetz und verbietet dem gesperrten Geistlichen die seelsorglichen Verrichtungen am Bette des Sterbenden, der in den Todesnöthen nach priesterlicher Hilfe ruft! Und jetzt denke man sich, daß, wie es in kurzer Zeit der Fall sein wird, viele Pfarreien auf dem Lande gesperrt seien, und daß dann noch verheerende Seuchen auftreten! Auch in solchen Fällen, wenn Aushilfe aus den benachbarten Pfarreien schwer zu haben ist, weil sie „gesperrt“ oder ihre Seelsorger für die eigenen Pfarrkinder schon über ihre eigenen Kräfte in Anspruch genommen sind; wenn der Würgengel umhergeht und überall bleichen Schrecken verbreitet; wenn in solchen Nöthen zahlreiche Sterbende nach der Hilfe ihres Seelsorgers verlangen; wenn der Seelsorger selbst durch Verweigerung des geistlichen Trostes zum Verräther an seinem heiligen Amte und an seinen Pfarrkindern werden würde: ist die Ausspendung der Sterbesakramente durch die Maigesetze unter Androhung hoher Geldstrafe verpönt! Das Verbot geistlicher Amtsverrichtungen trifft in seinen schlimmen Folgen ungleich mehr das Volk, um dessentwillen sie vollbracht werden, als den Klerus. Hatte der protestantische Abgeordnete Graf Schweinitz Unrecht, zu sagen, daß solche Gesetze die höchste Erbitterung bei den Katholiken hervorbringen müssen, daß das katholische Volk solche Gesetze nicht verdient, nach einem Kriege, wo es mit der übrigen Bevölkerung in Treue und Aufopferung für das Vaterland gewetteifert hat?

Auch das Ausweisungsgesetz hebt die eben gerügten Uebelstände nicht auf. Sind nämlich die Priester in der Verbannung, so können sie den von der Seuche Getroffenen keine geistliche Hilfe gewähren, so daß diese in jenen furchtbaren Nöthen ohne Trost darnieder liegen. Freilich müssen in dem bezeichneten Falle die Pfarrer aus der Verbannung wieder zurück in die verwaiste Gemeinde, da der Nothstand ihnen die Rückkehr zur Pflicht macht; dann aber tritt an sie wiederum die schreckliche Nothwendigkeit: entweder zwiefach das Gesetz zu übertreten oder Verräther an ihrer heiligsten Pflicht zu werden.

So drängt sich der Beamtenstaat in die reinsten Gewissens-Angelegenheiten und ordnet dieselben im Widerspruche mit dem katholischen Gewissen und muß, um seine Verfügungen aufrecht zu erhalten, überall Gendarmen hinstellen. Gendarmen neben den Altar und Beichtstuhl, um zu wachen, ob nicht „gesperrte Priester“ dort geistliche

Amtsverrichtungen ausüben; Gendarmen beim Bischofe auf Firmungsreisen, damit auf denselben nichts die Ordnung Bedrohendes vorfalle; Gendarmen auf die Straßen und hinter die Zäune, damit keine Böllerschüsse zu Ehren der aus dem Gefängnisse heimkehrenden Priester abgefeuert werden; Gendarmen auf den Grenzen der Kreise, der Regierungsbezirke, der Provinzen, des Staates, des deutschen Reiches, auf allen Wegen und Straßen, damit die externirten oder verbannten Priester und Bischöfe nicht zurückkommen, und die zurückkehrenden ja bald wieder aufgefangen werden. Zur Ausführung jener Verfügungen und Gesetze werden sodann Beamte beschäftigt mit Durchsuchen von Häusern, ob dort nicht gesperrte Priester oder Kirchenbücher oder Damenadressen verborgen sind; die Gerichte werden überladen mit Processen wegen geistlicher Amtsverrichtungen, wegen Taufen und Messen, wegen Predigens und Beichthörens, wegen Celebrirens und Ministrirens, wegen Krankenversehens und Leicheneinsegnens; die Gefängnisse werden angefüllt mit Vicaren, Caplänen, Rectoren, Pastoren, Bischöfen, welche, von ihrem Glauben und Gewissen gedrängt, solche oder andere geistliche Amtsverrichtungen vornehmen. Wenn das fortan gelten soll, wenn dieser kalte Beamtenstaat, der auf der jetzigen Welt lastet wie ein gespenstischer Alp, nicht nur äußerlich uns bei jeder Bewegung, die wir vornehmen, hemmen, pressen, drücken und zwicken, engen und drängen, sondern nun auch ins innerste Heiligthum unseres Gewissens und Glaubens hereinbrechen wird, um mit Gewalt auch dort den Meister zu spielen: dann freilich wird der Zustand ein ganz und gar verzweifelter, dann aber ist unsere in ihren tiefsten Grundfesten angegriffene Natur auch zum allerentschiedensten Widerstande berechtigt, dann können wir vom Kampfe für unsere Freiheit nicht abstehen, non possumus.

Enthalten nun auch die österreichischen Gesetze eine solche schreiende Verletzung des Glaubens- und Gewissensgebietes? Nein, von all' den angeführten Bestimmungen der preußischen Gesetze haben sie nichts. Selbst für die Fälle, worin die Gesetze ermächtigen, die Entfernung vom Amte oder von dessen Ausübung zu verlangen, kann der betreffende Geistliche, wie oben gezeigt, nicht wegen geistlicher Amtsverrichtungen bestraft werden. Ebenso wenig ist wegen Stellvertretung, Hilfeleistung und vollends nicht wegen einer einzelnen geistlichen Amtshandlung bei den staatlichen Behörden um Bestätigung einzukommen. Die Motive der österreichischen Gesetze sagen darum einfachhin: „Die Freiheit der Lehre und des Gottesdienstes ist schon durch die staatliche Anerkennung der Kirche gegeben, als welche das staatliche Urtheil enthält, daß diese Lehre und dieser Cultus mit dem öffentlichen Wesen verträglich sei.

Hier kann es sich nur darum handeln, daß die Lehrgewalt und der Cultus nicht zum Vorwande für unkirchliche staatswidrige Bestrebungen dienen, wozu die allgemeinen Gesetze (Straf- und Polizeigesetze) ausreichen." So ist es auch durchgehends in den civilisirten Staaten der Fall. In Preußen dagegen begnügt man sich nicht mit den allgemeinen Gesetzen, sondern macht gehässige Ausnahmegesetze, wonach eventuell sogar eine stille Messe, eine Absolution, die Sterbesakramente, die Weihe des Krankenöls unter Strafe fallen, selbst dann unter Strafe fallen, wenn die Betreffenden gemäß dem katholischen Glauben im Gewissen heilig verpflichtet sind, diese Amtsverrichtungen auszuüben.

VI. Anstellung der Seelsorger, Pfarrverweser und Hilfsgeistlichen.

Hiermit ist auch schon ein vierter Punkt der Verschiedenheit zwischen den preußischen und den österreichischen Gesetzen berührt, nämlich die Mitwirkung des Staates bei Besetzung der kirchlichen Aemter. Daß und warum die Kirche Oesterreich einen so großen Antheil hierbei bewilligt hat, wurde bereits gezeigt. So sehr man sich nun auch in Preußen auf die Größe jener staatlichen Befugniß berufen, ja sie noch gewaltig übertrieben hat, um Unwissenden Sand in die Augen zu streuen, so werden wir doch nicht mehr darauf zurückkommen, sondern einfach die Frage beantworten: Ist in Bezug auf diesen Punkt eine gleiche Verletzung des Glaubens- und Sittengebietes in den österreichischen Gesetzen wie in den preußischen enthalten?

Große Vorrechte bezüglich der Anstellung der Geistlichen kann die Kirche dem Staate einräumen, aber sie würde ihre heiligsten Gewissenspflichten verletzen, wenn sie solche Gesetze anerkännte, die 1. darauf zielen, brave, glaubenseifrige Priester auszuschließen, und 2. selbst die provisorische geistliche Amtsverwaltung vom Gutdünken des Staates abhängig machen. Nach katholischem Dogma ist das Meßopfer etwas so unaussprechlich Erhabenes und die gehörige Verwaltung der Sakramente etwas so zum Seelenheile Nothwendiges, daß die Kirche heilig verpflichtet

ist, würdige Seelsorger anzustellen und auch bei Vacanzen niemals die Seelsorge von precärer Erlaubniß abhängig zu machen. Gegen beide Punkte sündigen die preußischen, nicht die österreichischen Maigesetze.

Jede Anstellung eines Seelsorgers muß nach den ersteren dem Oberpräsidenten angezeigt werden. Dieser darf aber nach §. 16, 3 des Gesetzes vom 11. Mai gegen die Anstellung Einspruch erheben, wenn gegen den Anzustellenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß derselbe den Staatsgesetzen oder den innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit erlassenen Anordnungen der Obrigkeit entgegen wirken oder den öffentlichen Frieden stören werde. Und offenbar liegt es im Geiste der Maigesetze, daß der Oberpräsident, falls ein solcher Fall sicher vorliegt, den Einspruch erheben soll. Die preußischen Gesetze greifen nun aber in das Glaubens- und Gewissensgebiet ein und verfügen darüber im Widerspruche mit den kirchlichen Dogmen und Gesetzen. Jeder Priester also, der irgendwie äußert, daß er, wie es seine heiligste Pflicht ist, für dieses geistliche Gebiet die Dogmen und Gesetze seiner Kirche, nicht aber die Maigesetze anerkenne, rechtfertigt thatsächlich die Annahme, daß er diesen Staatsgesetzen entgegen wirken werde. Nehmen wir ein Beispiel! Sicher wäre es gegen die Maigesetze, einen vom Papste mit bischöflicher Jurisdiction betrauten Delegaten oder die unmittelbar vom Papste über preußische Geistliche verhängten Censuren anzuerkennen. Jeder aber, der sich thatsächlich dem Vaticanum unterwirft, kann sich dessen nicht entschlagen, gibt also Anlaß zur gegründeten Annahme, daß er den Staatsgesetzen entgegen wirken möchte, kann mithin vom Oberpräsidenten schon allein wegen der Anerkennung des Vaticanums zurückgewiesen werden. Noch schlagender läßt sich das an dem von jedem Seelsorger abgelegten Schwure auf das tridentinische Glaubensbekenntniß 2c. nachweisen. Der Oberpräsident hat also in Wahrheit eine unbedingte Exclusive gegen jeden seinem Eide treuen, römisch-katholischen Priester, der sich als solcher äußerlich zu erkennen gibt. Daß die Gewährung einer solchen Exclusive ganz unvereinbar ist mit der Pflicht der

Kirche, würdige glaubenseifrige Seelsorger anzustellen, bedarf keines Beweises.

Das österreichische Gesetz befiehlt nun freilich auch, jeden anzustellenden Pfarrer und Beneficiaten der Regierung anzuzeigen, die ihn zurückweisen darf, wenn nicht ein „in staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfreies Verhalten" (§. 2) denselben empfiehlt. Den Worten nach ist diese Bestimmung von der preußischen wenig verschieden, dennoch ist ihre Tragweite eine ganz andere, weil eben die österreichischen Gesetze nicht gleich den preußischen in Widerspruch mit den kirchlichen Dogmen und Gesetzen in's Glaubens- und Gewissensgebiet eingreifen. Das ist ja der Grund, warum das preußische Gesetz eine Exclusive gegen jeden glaubenseifrigen Priester enthält.

Die Kirche kann ferner, wie bemerkt, die provisorische Verwaltung der geistlichen Aemter nicht von der Zustimmung des Staates abhängig machen. Sie hat das denn auch nirgends gethan. Dennoch setzen solches die Maigesetze fest. Ist eine Stelle vacant, so muß auch für „Stellvertretung und Hilfeleistung" (§. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1873) die Anzeige beim Oberpräsidenten gemacht werden, und nach dem Gesetze vom 20. Mai 1874 und den von uns angeführten Obertribunalsentscheidungen gilt das sogar von einzelnen Amtshandlungen. Allerdings ist bei Berathung des ersten Gesetzes gesagt worden, daß Nachbargeistliche in Nothfällen aushelfen dürfen. Eine solche precäre Aushilfe reicht indeß nicht einmal immer für Nothfälle aus, geschweige daß sie für eine ordentliche Seelsorge genüge. Der Oberpräsident hat nun nach gemachter Anzeige gemäß den Maigesetzen das weitgehendste Bestätigungsrecht. Die Kirche kann es aber nicht mit ihrem Glauben und Gewissen vereinen, sogar die provisorische Stellvertretung bei Vacanzen vom Staate oder gar, um mich eines Wortes der liberalen „Kölnischen Zeitung" zu bedienen, vom „Despotismus des Oberpräsidenten" abhängig zu machen.

Besagte Verletzung des Glaubens findet sich nun nicht in dem österreichischen Maigesetze. Denn der Bischof braucht bei Ernennung eines Hilfsgeistlichen oder Stellvertreters dessen Namen nicht der Regierung anzuzeigen. Allerdings

muß nach §. 2 der Anzustellende österreichischer Staatsbürger sein, das Gymnasium absolvirt und sich in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vorwurfsfrei verhalten haben. Aber die Bischöfe weihen, wie sie im März erklärt haben, Niemanden, der nicht das Gymnasium vollendet hat; sie sehen auch regelmäßig auf die Staatsbürgerschaft, welche übrigens ein fremder Priester leicht erwerben kann; die Forderung der dritten Eigenschaft für Anzustellende ist ohnehin, wie auch die „Motive" bemerken, canonisches Recht in der Kirche und könnte höchstens einem altkatholischen Prälaten oder einem protestantischen Patron, der Staatspastoren sucht, Schwierigkeiten bereiten. Endlich den vierten Anstand in staatsbürgerlicher Hinsicht kann die Regierung gegen den vom Bischofe für Stellvertretung oder Hilfeleistung Angestellten nach §. 8 nur dann erheben, wenn er „sich eines Verhaltens schuldig gemacht, welches sein ferneres Verbleiben in dem kirchlichen Amte als der öffentlichen Ordnung gefährlich erscheinen läßt". Hierzu bemerken die „Motive" (S. 60): „Es versteht sich übrigens nach dem Wortlaute des §. 8 von selbst, daß auch in Fällen dieser Art nicht blos die subjective Ansicht einer Behörde maßgebend sein soll, sondern daß zwar nicht ein strafgerichtliches, aber doch ein quasi disciplinargerichtliches Erkenntniß verlangt wird. Es muß eben das vorliegende Verschulden formell erhoben und festgestellt sein (§. 8 verbis „sich schuldig gemacht hat")." Weil die österreichischen Gesetze nicht gleich den preußischen in's Glaubens- und Gewissensgebiet, in Widerspruch mit den kirchlichen Satzungen, eingreifen, so fällt die in Preußen bestehende große Gefahr fort, daß man wegen einer von der Kirche gebotenen Handlung oder Rede verurtheilt werde. Aber selbst wenn ein gerichtliches Erkenntniß vorliegt, kann die Regierung nicht unmittelbar den betreffenden Geistlichen an der Ausübung des Amtes hindern, sondern muß sich an den Bischof wenden; und wenn dieser nicht will, kann sie ihm nur die politischen Amtsverrichtungen nehmen, nicht aber die geistlichen unter Strafe stellen.

Mögen im besagten Punkte also auch die österreichischen Gesetze dem Wortlaute nach den preußischen ähnlich sein,

in Wahrheit sind sie weit verschieden in Bezug auf die Verletzung des Glaubens und Gewissens.

VII. Die Erziehung des Klerus.

Eine der heiligsten Gewissenspflichten für den Bischof ist die lange und sorgfältige Erziehung und Prüfung der zu weihenden Jünglinge, sowie deren gründliche Ausbildung in den theologischen Disciplinen. „Lege nicht vorschnell die Hände auf." (1. Tim. 5, 22.) Die preußischen Maigesetze machen nun die Erfüllung dieser Gewissenspflicht unmöglich, indem sie grundsätzlich die ganze Ausbildung der Candidaten des geistlichen Standes bis kurz vor den heiligen Weihen der Kirche nehmen und den Staatsanstalten zusprechen, zudem noch obendrein durch eine ganz ausnahmsweise von den Geistlichen verlangte Staatsprüfung über Literatur, Geschichte und Philosophie das ohnehin so karge theologische Studium durchkreuzen. Endlich ist der Geist der Unabhängigkeit von Rom und der Hierarchie, den man durch die staatliche Erziehung dem Klerus einzuflößen denkt, nach katholischem Glauben geradezu ein Gift, welches den Organismus der Kirche auflöst. („Non possumus," S. 20—27.) Die erwähnten Bestimmungen finden sich nicht in dem österreichischen Gesetze; es verlangt nichts Anderes, als was ohnehin die Bischöfe von den zu weihenden Candidaten verlangen, nämlich die Maturitätsprüfung. Zwar wird im §. 30 noch mit einem weiteren Gesetze gedroht. Aber die „Motive" selbst gestehen ein, daß dessen Erlaß für jetzt „unmöglich" sei.

VIII. Umsturz der von Gott gesetzten Kirchenverfassung.

Doch eilen wir zum Schlusse! Mit Uebergehung anderer Verschiedenheiten wollen wir noch einen Hauptpunkt hervorheben: die durch die preußischen Maigesetze zu bewirkende Auflösung der von Christus Selbst gesetzten Gliederung und Einrichtung der Kirche. Fundament der Kirche, Haupt dieser immensen Gesellschaft, Schlußstein der großen Halle, die Gott als schützendes Dach über der Menschheit gewölbt hat, ist nach katholischem Glauben der Papst. Gottlose mögen über diesen Glauben noch so sehr spotten, aber sie

werden nicht leugnen können, daß das der Glaube der römisch-katholischen Christen ist, daß darauf die Verfassung der römisch-katholischen Kirche sich gründet. Reißt man dieses Fundament ein, so geht die römisch-katholische Kirche zu Grunde; schlägt man dieses Haupt ab, so löst sich ihr Organismus auf; reißt man diesen Schlußstein aus dem Gewölbe, so fällt es zusammen. Nun, gegen das Papstthum sind die preußischen Maigesetze gerichtet. „Kampf gegen Rom" entspricht nach Falk's ausdrücklichem Geständnisse den Intentionen der Regierung. Schon in §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 spricht sich das aus, da es darin heißt: „die kirchliche Disciplinargewalt über Kirchendiener darf nur von deutschen kirchlichen Behörden ausgeübt werden," also nicht vom römischen Papste. Mit Recht urtheilte der protestantische Abgeordnete Holtz (Stenograph. Bericht. Abgeordnetenhaus. J. 1873, S. 648) über diesen ersten Paragraphen, mit solchen Waffen könne die Regierung „den Lebensodem der katholischen Kirche unterbinden". Dann fuhr er fort: „Nehmen Sie diesen Paragraphen in Verbindung mit dem ganzen Inhalte des Gesetzes, nehmen Sie den königlichen Gerichtshof an — ich frage Sie, ob Sie dann nicht das Programm haben: wir wollen eine deutsche katholische Kirche, welche von Rom losgelöst ist und unter der Disciplinargewalt des Staates steht. Ich frage Jeden in diesem Hause, ob eine andere Auslegung für dieses Gesetz möglich ist." In gleicher Weise haben wir in der Broschüre „Non possumus" geurtheilt. Dem Oberhaupte der Kirche, sagten wir S. 46, 48, stehe auch die höchste kirchliche Disciplinargewalt zu; ein Gesetz, das ihm verböte, dieselbe auszuüben, setzt ihn als Papst ab. Aber auch dann, wenn nicht alle Ausübung jener Disciplinargewalt, sondern nur die unmittelbare durch die Maigesetze verboten sei, so widerspreche auch das noch dem Wesen oder, wie Herr von Schulte behaupte (Lehrbuch d. kath. K.-R., S. 174, 175) dem „Begriffe" des Primates; das sei zudem ausdrücklich vom Vaticanum unter Strafe des Bannes definirt worden; endlich beriefen wir uns gleich Holtz auf die ganze Tendenz der Maigesetze mit folgenden Worten:

„Noch größeres Licht aber verbreitet die ganze Tendenz der Maigesetze über die in Rede stehenden Paragraphen. Die Spitze der kirchlichen Disciplinargewalt ist der Papst. Wo ist nun nach den Maigesetzen diese Spitze? In Rom oder in Berlin? Offenbar in Berlin, wo die Maigesetze einen höchsten „Gerichtshof über kirchliche Angelegenheiten" aufgerichtet haben. Von den päpstlichen Entscheidungen kann man an dieses Tribunal appelliren, von demselben ist aber keine Appellation zulässig. Der Papst kann endgiltig nicht einmal einen Vicar suspendiren. Der Berliner Gerichtshof sogar Bischöfe, Erzbischöfe, Primate und apostolische Legaten ihres Amtes entsetzen: eine Vollmacht, die nach katholischen Begriffen nur dem Oberhaupte der Kirche — und zwar nur in ganz außerordentlichen Fällen — zusteht. Der Papst ist nach den Gesetzen einem an Hand und Fuß gelähmten Gichtbrüchigen gleich, da er in Disciplinarsachen nicht selbstständig handeln kann, sondern Alles durch Andere besorgen lassen muß; der Berliner Gerichtshof hingegen hat die ganze preußische Staatsmacht hinter sich, um die von ihm erlassenen Urtheilssprüche sofort ausführen zu lassen. Wo ist also nach den Maigesetzen die eigentliche Spitze der kirchlichen Disciplinargewalt, wo das Papstthum? Offenbar nicht in Rom, sondern in Berlin."

Gneist zeigt sich nun sehr entrüstet über die Behauptung der „Kaplanspresse", daß „durch die Maigesetze der Papst abgesetzt ist". Offenbar nimmt er hierbei, wie an anderen Stellen seiner Rede, auf unsere Broschüre „Non possumus" Bezug. Aber der All-Beweiser hütet sich wohl, auf die nicht blos von mir oder der Kaplanspresse, sondern bereits vorher von Protestanten aufgestellten Gründe einzugehen, geschweige sie zu widerlegen. Er beschränkt sich auch hier einfach auf die Behauptung, daß in anderen Gesetzbüchern noch ärgere Bestimmungen gegen das Papstthum sich vorfänden. Als ob damit eine Verletzung des den preußischen Katholiken feierlich, selbst durch Eidschwüre und völkerrechtliche Verträge, garantirten Glaubens-beschönigt werden könnte! Uebrigens hat Gneist mit seinen geschichtlichen Citaten entschieden Unglück. Zuerst behauptet er, schon Carl V. habe das Verbot der Recurse nach Rom erlassen. Dieß ist wörtlich aus Friedberg, „die Grenzen zwischen Staat und Kirche," (S. 83) genommen. Aus dem Contexte erhellt aber, daß dort nur von Recursen „in weltlichen Sachen" die Rede ist. Carl V. hat niemals allgemein, auch für geistliche Dinge, verboten, nach Rom zu recurriren. Es widerspricht das auch den offenkundigsten

Thatsachen der Geschichte. Hatte nicht das Kölner Capitel wider seinen Erzbischof Hermann von Wied an den Papst appellirt? Hatte Paul III. nicht diesen Apostaten vor sein Tribunal geladen, ihn dann suspendirt, endlich gebannt und abgesetzt? Was that nun Carl V.? Er billigte vollkommen das Verhalten des Klerus und Papstes; er zwang Hermann, den Churfürstenstuhl zu verlassen und sich in sein väterliches Erbe zurückzuziehen. Gneist beruft sich sodann auf das Placet als eine verschärfte Gestalt des maigesetzlichen Paragraphen. Aber es haben „die Päpste fortwährend gegen das Placet protestirt" (Jacobson in Herzog, Real-Encyclopädie für die protest. Theologie, XI., 752). Dieses fremdländische Gewächs gedieh in Deutschland erst zur Zeit des größten Absolutismus, als deutsche Fürsten ihre Unterthanen als Kanonenfutter an England verhandelten. Um diese Zeit (1770) schrieb der Churfürst von Bayern das Placet vor, aber die süddeutschen Bischöfe protestirten auf das Kräftigste „gegen das königliche oder fürstliche Placet, welches neuerdings gegen die in Deutschland geltenden Rechte und Gebräuche eingeführt werden soll".*) Mit dem Bruche des absolutistischen Polizeistaates hörte auch das Placet auf. Uebrigens leugnet es nicht die unmittelbare Disciplinargewalt des Papstes, wie zum Allermindesten im maigesetzlichen Paragraphen geschieht, sondern macht nur ihre Execution abhängig von der staatlichen Genehmigung. Endlich recurrirt Gneist auf die „dreimal stringenteren" Bestimmungen des preußischen Landrechtes. Aber dasselbe hat nur subsidiäre Geltung, und seine Festsetzungen gegen die Kirche sind, wie Herr von Kirchmann richtig bemerkt, „doch weit mehr philosophische Forderungen geblieben, als wirklich geltendes Recht geworden". Schließlich erklärt der All-Beweiser, er könne glaubensfeindliche Bestimmungen zu Hunderten in den Gesetzgebungen aller deutschen Länder finden; vorher hatte er sich schon anheischig gemacht, 200, 2000 in den österreichischen zu finden. Aber, Herr All-Beweiser, das nennt man bramarbasiren, und Sie selbst erwarten wohl

---

*) Dalham, „Concilia", Salisburgensia, p. 643.

nicht darauf eine Antwort! Wir beschränken uns deßhalb, zu zeigen, daß in dem gegenwärtigen österreichischen Gesetze nichts den von uns citirten Bestimmungen der Maigesetze Aehnliches enthalten ist. Es hat nicht den famosen §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1873; es läßt das Placet abgeschafft; es hat keinen königlichen Gerichtshof über kirchliche Angelegenheiten, kein mit päpstlichen Befugnissen ausgerüstetes staatliches Tribunal. Es enthält also nicht die Verletzung des katholischen Grunddogma's vom Primate, welche die preußischen Gesetze proclamiren.

Nach katholischer Glaubenslehre sind ein zweiter Bestandtheil der Hierarchie die Bischöfe. Sie sind Nachfolger der Apostel, Kirchenfürsten, von Gott gesetzt, die Kirche zu regieren. (Trid. Sess. XXIII., cap. 4, de sacr. ord.) Und nach den Maigesetzen? O, nach denselben können sie nicht einmal Vollmacht zu einer einzigen gottesdienstlichen Handlung ertheilen ohne Anzeige beim Oberpräsidenten, d. i. ohne dessen Bestätigung; nach denselben können sie abgesetzt werden durch den Staat, sind sie etwas ganz Ueberflüssiges in der ganzen kirchlichen Ordnung; die Besetzung der geistlichen Aemter kann ja ohne ihre Approbation geschehen. Und doch hatte der Cultusminister bei der Debatte über den altkatholischen Bischof erklärt, daß eine katholische Kirche ohne Bischof nicht existiren könne! Es kann also nicht durch Unwissenheit entschuldigt werden, wenn der Minister von der religiösen Noth der Katholiken das Annehmen der nicht vom Bischofe approbirten Priester, d. i. den Abfall vom katholischen, diese Approbation durchaus erheischenden Glauben, erhofft. Und in der That, was widerspricht dem Katholizismus mehr, als die Independenten-Gemeinden, welche protestantische Patronatsherren in Posen genau nach den Maigesetzen construirt haben. Da sitzen sie, diese Staatspastoren, getrennt von der Kirchengemeinschaft mit dem Papste und ihrem Bischofe, isolirt vom katholischen Volke, das sie wie die Pest meidet, gestützt und geschützt von Gendarmen, Soldaten, Landräthen, Commissarien und wie das ganze polizeiliche bureaukratische Personal heißen mag. Dürften wir aus den Angaben zweier polnischer Deputirten schließen, so beständen diese königlich preußischen Staats-

Pfarrgemeinden kaum aus anderen Personen, als dem Pastor und seiner —. Welche Carrikatur der heiligen römischen, katholischen, apostolischen Kirche, der unbefleckten Braut Jesu Christi, die vom Aufgange bis zum Niedergange Gott ein reines Opfer darbringt! Und nun kommt Falk und schilt wiederholt mit großer Entrüstung es eine Lüge, wenn man behaupte, daß durch die Maigesetze, also auch durch die Bildung solcher Gemeinden, der katholische Glaube verletzt würde!!

Aber weder Volk noch Klerus will von dieser Zerstörung des Katholizismus etwas wissen. So ist denn, um beide für die Culturpläne empfänglich zu machen, ein ganzes System erdacht worden, das mit jedem neuen Maigesetze sich weiter vor unseren Blicken entrollt. Leider fehlt mir die Zeit, um dieses System hier vollständig darzustellen, ich muß mich darum mit der Anführung zweier Gedanken bescheiden. Der eine betrifft die Gegenwart, der andere die Zukunft. Für die Gegenwart will man den Klerus durch die Hungerkur, nämlich durch die in den neuesten Gesetzen angedrohte Gehaltssperre, das Volk aber durch die mit dem Priestermangel entstehende geistige Noth zur Annahme der Maigesetze führen. Falk hofft ja von dem immer mächtiger werdenden religiösen Bedürfnisse, daß das Volk maigesetzliche, nicht approbirte Pfarrer annehmen werde. Weil das aber doch verzweifelte Mittel sind, die leicht das Gegentheil des Gewollten bewirken und viel eher erbittern als gewinnen, so hat man sein Hauptaugenmerk auf die Zukunft geworfen. In den von hierarchischen Einflüssen befreiten Staatsschulen soll ein Klerus und ein Volk herangebildet werden, welche für die modernen Ideen und die ihnen entsprechenden Maigesetze empfänglich sind. In der That, wenn den Geistlichen „Selbstständigkeit auf dem Boden nationaler Bildung" anerzogen sein wird, so werden sie künftighin keinen so großen Abscheu dagegen zeigen, nach den Intentionen der Regierung mit den Altkatholiken, Protestanten und Ungläubigen am frischen, fröhlichen „Kampfe gegen Rom" theilzunehmen und auch ohne Approbation der Bischöfe die Sakramente zu spenden. Um Volk und Klerus zugleich allmälig an die Ausübung der

modernen Ideen zu gewöhnen, dazu dient die von den Katholiken gar nicht verlangte, aber den Herzenswünschen Virchow's und Wehrenpfennig's entsprechende radicale Kirchengemeindeordnung, welche nach dem Gesetze über das Kirchenvermögen gebildet werden soll. Man braucht die für Verwaltung des Vermögens ziemlich überflüssige „Gemeinde-Vertretung" nur Presbyterium zu nennen, und man hat die denkbar freisinnigste protestantische Gemeindeordnung, zu der die nicht approbirten Geistlichen herrlich passen.

Sehen wir jetzt noch zum letzten Male auf die österreichischen Gesetze! So wenig sie die preußischen Bestimmungen gegen das Papstthum kennen, ebenso wenig enthalten sie den vorhin angegebenen Paragraphen gegen den Episcopat. Sie erklären vielmehr ausdrücklich, daß nur die Bischöfe in die geistlichen Gewalten Seelsorger einsetzen und dieselben ihnen nehmen können. Darum befehlen sie, wenn der Staat eine Entfernung vom geistlichen Amte oder dessen Ausübung glaubt verlangen zu müssen, diese Entfernung vom Bischofe zu begehren. Sie wissen vollends nichts, absolut nichts, von nicht-approbirten Seelsorgern und deren Wahl durch das Volk.

IX. Entweder umkehren oder zerschellen.

Die preußischen Maigesetze, und zwar bereits die ersten des Jahres 1873, greifen in den mannigfachsten Bestimmungen, welche das österreichische Maigesetz nicht enthält, in das Glaubens- und Gewissensgebiet ein, und verfügen darüber im schneidendsten Widerspruche mit den katholischen Dogmen. Wir haben diese Bestimmungen einzeln aufgeführt und die Gründe für unsere Kritik genau angegeben. Unsere Gründe werden nicht durch einfaches Leugnen: „das ist nicht wahr, das ist eine Lüge," und noch weniger durch Confiscation der Schrift widerlegt. Hinter diesen Gründen steht die Ueberzeugung der acht Millionen Katholiken Preußens, ja der ganzen katholischen Welt. Gegen das erdrückende Gewicht dieses Zeugnisses über den katholischen Glauben verfängt durchaus nicht die Ausflucht, daß die Kirche die mit den preußischen identischen Mai-

gesetze Oesterreichs anerkannt habe. Diese Ausflucht ist ja doppelt falsch, da die österreichischen Gesetze weder mit den preußischen in Bezug auf Glauben und Gewissen identisch, noch von den Bischöfen oder dem Papste anerkannt worden sind. Wir können indeß jenes Zeugniß des katholischen Volkes durch zahlreiche Behauptungen von Protestanten des In- und Auslandes, von Freunden und Gegnern der Maigesetze bestärken. Wegen der großen Masse müssen wir sie kurz nach Classen angeben.

Zur ersten Classe rechnen wir all' die verschiedenen Aussprüche, gemäß welchen der große Culturkampf auf eine deutsche Nationalkirche mit Beseitigung des Papstes auf dem Boden nationaler Bildung hinzielt. Diese Nationalkirche muß natürlich nach den neuesten Fortschritten construirt sein, „mit der Hierarchie abrechnen," „die hierarchische Abhängigkeit der deutschen Katholiken von auswärtigen Oberen aufheben," damit, was Wehrenpfennig als „Abgeordneter" am 26. April zu erstreben erklärte, „der directe Widerspruch zwischen den Formen des Staates und den Formen der Kirche beseitigt," und nach dem Sybel'schen Kraftspruche „das alle Verhältnisse durchdringende Repräsentativsystem auch auf kirchlichem Gebiete zur Geltung" gebracht werde. Solche Nationalkirchen sind der römisch-katholischen Kirche und deren Dogmen entgegengesetzt, wie Finsterniß dem Lichte. Die Bildung einer Nationalkirche ist Abfall von der römisch-katholischen.

Zur zweiten Classe zählen wir jene Zeugnisse, worin zugestanden wird, daß es sich beim Culturkampfe im Grunde um eine religiöse Frage handle, welcher politische Rücksichten weichen müssen und die politische Macht zu dienen habe. Es handle sich, „das Evangelium der Reformation" gegen den die Seligkeit der Protestanten bedrohenden Papst zu vertheidigen, den „Glauben von der Hierarchie loszumachen" (Virchow, 6. April), den Katholiken die (protestantische) „Gewissensfreiheit" zu verschaffen, der modernen Cultur zum Siege zu helfen. Da nämlich die Träger dieses Culturgedankens einsehen, daß sie mit ihren geistigen Waffen die katholische Kirche nicht besiegen können, soll der Staat ihnen seine physische Macht zu Gebote stellen.

„Der Kampf," sagt Virchow (6. April, stenogr. Bericht, S. 1005), „muß mit jeder Waffe geführt werden," „auch durch Einsperren," und wie Kapp will, „durch Anwendung des Emissionsrechtes gegen die Träger antideutscher (römischer) Ideen." Es war ja die höchste Noth, daß Preußen seine Staatsmacht den Culturkämpfern lieh. Der große Philosoph des Culturkampfes, Eduard von Hartmann, gesteht es offen in der Schrift „das Christenthum in seiner Selbstzersetzung": „Nur ein hoher Glaube an die Entwickelung der Ideen in der Geschichte konnte vor den Tagen von Königgrätz und Sedan die Zuversicht auf den Sieg der modernen Cultur festhalten. Erst nachdem Preußen das deutsche Reich gegründet 2c. und seine große geschichtliche Aufgabe in der Wiederaufnahme des tausendjährigen Kampfes gegen Rom erkannt hat, erst jetzt ist ein fester Punkt gegeben, der das Krystallisationscentrum für alle modernen Culturbestrebungen im Kampfe um ihre vom Christenthume bedrohte Existenz werden kann."

Hiermit haben wir auch bereits eine dritte Classe von Zeugnissen gestreift: es sind diejenigen, die ganz deutlich sagen, daß es sich beim Culturkampfe in erster Linie um Zerstörung der römisch-katholischen Kirche, in zweiter Linie um Vernichtung des Christenthumes handle. Graf von Landsberg erklärte am 25. Mai in der 24. Sitzung des Herrenhauses: „Ich verdanke es einer geselligen Unterhaltung, dem Ausspruche eines bedeutenden auswärtigen Staatsmannes, kennen gelernt zu haben, daß auch ein Mitglied des (preußischen) Staatsministeriums, von diesem bedeutenden Staatsmanne gefragt, was man denn eigentlich bezwecke mit diesen Gesetzen, und wozu solche Gesetze fort und fort gegeben würden, ihm erklärt habe:

„Unser Ziel ist die Vernichtung des Papstthumes und der katholischen Kirche."

Andere Culturkämpfer haben gestanden, daß die katholische Kirche darum zerstört werden müsse, weil sie die Trägerin des Christenthumes sei. Ein angesehener Freimaurer, der Meister vom Stuhle Conrad, hat es in dem ersten Freimaurerblatte Deutschlands, der „Bauhütte" (28. März 1874), mit der größten Offenheit erklärt, und ihm stimmte

Hartmann vollkommen in der eben angeführten Schrift bei. Wir lassen ihre Worte ohne alle Bemerkung folgen, da sie an Klarheit Nichts zu wünschen übrig lassen:

„Vom Protestantismus, der im Moraste der Buchstabenknechtschaft jämmerlich stecken geblieben ist und sich, jeder lebendigen Disciplin fortbildender Geistesarbeit baar, in verschiedene machtlose Confessionsparteien zerbröckelt hat, ist nur noch als von einer statistischen Rubrik zu handeln. Nur die jesuitisch-zusammengeschweißte Organisation der katholischen Welt ist noch ein Factor, der beim Entwickelungsgange der Menschheit zur Humanität als formidabler Hemmschuh mitspielt. Das dürfen die bundesbeflissenen Maurer nicht übersehen. Wer Hohes anstrebt, muß Hohes einsetzen....... Wollen wir als ehrliche Freimaurer in unserem Bundeswesen vorwärts kommen, so müssen wir mit Strauß resolut bekennen: „Wir sind keine Christen mehr, wir sind Freimaurer, Nichts mehr, Nichts weniger. Punktum." „Es schreiben und sprechen Viele von dem gegenwärtigen Culturkampfe, aber wohl nur Wenige von diesen haben sich klar gemacht, daß es der letzte Verzweiflungskampf der christlichen Idee vor ihrem Abtreten von der Bühne der Geschichte ist, gegen welche die moderne Cultur ihre großen Errungenschaften mit Aufbietung der äußersten Kräfte auf Tod und Leben zu vertheidigen hat."

Es handelt sich also im maigesetzlichen Culturkampfe um einen Krieg gegen Rom, gegen die Kirche, gegen das Christenthum. Das nächste Ziel der gegnerischen Vorkämpfer ist die Zerstörung der römisch-katholischen Kirche in Deutschland, das letzte aber die Vernichtung des Christenthumes. Die Kirche konnte darum nicht nachgeben, ohne ihre hehre Aufgabe zu verrathen und einen Selbstmord an sich zu begehen. Die Bischöfe haben es eingesehen, und darum von Anfang an einen beharrlichen Widerstand entgegengesetzt. Und auch das katholische Volk hat den Ernst dieses Kampfes begriffen. Es steht wie Ein Mann zur Vertheidigung seiner Religion. Es setzt aller Gewalt seine Ueberzeugung entgegen, wie eine eherne Mauer. Was vermag dagegen die materielle Macht? Blut und Eisen mögen ein großes Reich zusammenkitten, was richten sie aber gegen diese eherne Mauer aus? Eisen stählt sie, je wuchtiger seine Hiebe fallen; Blut rinnt an ihr herab, so viel auch verspritzt wird. Und was unendlich wichtiger ist: Gott ist mit uns. Das hat Er Seiner Kirche verheißen. Wie hätte auch ohne Ihn jene wunderbare Einheit unter den Katholiken sich bilden können? Er, Der dieses Werk

angefangen, wird es vollenden; und wenn Er mit uns ist, wer ist gegen uns?

Aber diese Streiche, welche wirkungslos auf die unerschütterliche Ueberzeugung des katholischen Volkes fallen, bleiben nicht wirkungslos für den Staat, der sie führt. Denn am Ende sind die Katholiken seine eigenen Glieder, und er wüthet, wie Herr von Kirchmann sagt, „durch eine rücksichtslose Ausführung der Maigesetze gegen sein eigenes Fleisch". Der Zwiespalt in seinem Inneren wird immer größer, jede Gefangennehmung eines Priesters vermehrt die Erbitterung, und mit der grausigen Zwietracht in Religionssachen schwindet das Vertrauen, erlahmt die Macht der Gesetze, siecht das gesammte sociale und geschäftliche Leben. Selbst in gewöhnlichen Zeiten müßte ein Staat ob solcher Zerrissenheit zu Grunde gehen; denn „jedes Reich, das in sich getheilt ist, wird zerstört". Aber es droht eine große Katastrophe. Aus dem gegenwärtigen Stande der Industrie zieht die sociale Bewegung die mächtigste Nahrung. Und so gewiß das Einmaleins, und so klar das Sonnenlicht ist, so gewiß und klar ist es, daß die Umsturzideen nur die folgerichtige Entwickelung der modernen Cultur sind und darum aus deren mächtigen Förderung im Culturkampfe den größten Vorschub erhalten. Festigt der Culturkampf die bekämpfte Kirche, so zerreißt er den kämpfenden Staat.

Möge man also an maßgebender Stelle das Auge öffnen der gewissesten Wahrheit, daß die Maigesetze den Glauben und das Gewissen der Katholiken verletzen; möge man das Ohr schließen vor der Lüge, daß die Kirche in Oesterreich oder anderswo ähnliche Gesetze anerkannt hat. Die Glaubenswahrheit bleibt unabänderlich dieselbe, und das katholische Volk ihr unbeugsam ergeben. Was nützt es, gegen diesen unerschütterlichen Glaubensfelsen zu rennen? Besser ist es, umzukehren, als zu zerschellen.

In demselben Verlage sind erschienen:

Blätter
aus dem Buche der Weltgeschichte für die Gegenwart.
(I. Serie.)

Eine Reihe von Heften, in welchen Persönlichkeiten und Thatsachen der Vergangenheit zur Belehrung, Ermuthigung und Tröstung der Gegenwart geschildert werden.

Von Dr. **Victor Stütz.**

Der Inhalt der ersten Serie ist folgender:

1. Heft. **Eine Kirchenordnung durch die Staatsgewalt.**
2. „ **Kaiser Joseph II.**
3. „ **Peter von Rußland.**
4. „ **Heinrich und Cromwell. Ein König und ein Minister.** Englisches für die deutschen Katholiken.
5. „ **Gregor VII., zum 800jährigen Jubiläum des hl. Märtyrers der Gerechtigkeit.**
6. „ **Die Concordate,** oder: **Auch die Revolution muß nach Rom gehen, wenn in kirchlichen Dingen Ordnung werden soll.**
7. „ **Der hl. Thomas von Canterbury.**
8. „ **Julian der Abtrünnige.**
9. „ **Was die Revolutionskommissäre in den Klöstern fanden.**
10. „ **Geschichte der Herz=Jesu=Andacht.**

Der Preis für 10 Hefte beträgt nur **1** Mark = **36** kr. rhein. = **60** kr. österr.

Die katholische Presse hat dieß Unternehmen aufs Wärmste empfohlen. Die „Koblenzer Volksztg.", 1873, Nr. 194 sagt u. A. darüber: Wir begrüßen dieß Unternehmen auf dem Gebiete der Volks=Literatur als ein eminent zeit= und zweckgemäßes. —

Wir müssen über die Wahl der Stoffe wie über die populär=geschichtliche ruhige beweiskräftige Behandlung derselben nur ein günstiges Urtheil fällen und dem Unternehmen die verdiente Verbreitung wünschen.
„Bamberger Pastoralblatt" 1873. Nr. 40.

Wir haben diese bis jetzt erschienenen Hefte, deren ganze Serie nur 10 Sgr. kostet, mit dem größten Interesse gelesen und empfehlen dieselben allen Lesern angelegentlichst.
„Hildesheimer kath. Sonntagsblatt" 1873. Nr. 34.

Diese Blätter können, so weit sie uns vorliegen, nur empfohlen werden. Liter. Komité des „Görres=Vereins".

Diesen vortrefflich geschriebenen Blättern wünschen wir die größtmöglichste Verbreitung. „Salzburger Kirchenblatt" 1873. Nr. 40.

Preußens protestantische Kaiser-Idee
und Oesterreichs katholisch-politische Zukunft.

3. Aufl. — 3 Bogen 8°. Preis 75 Pf. = 27 kr. rh. = 45 kr. öst W.

Dem siegreichen Preußen ist in Folge des Sieges von Sedan ein ein neuer Feind erwachsen — die internationale Revolution. Bismarck hat sie in Paris gebraucht, jetzt braucht sie ihn. Ein zweiter Feind ist jene protestantische Kaiser=Idee. Vormals und jetzt gibt es einen Fürsten=Protestantismus, welcher die Kirche verfolgt und ausraubt; doch bereits ist der Völker=Protestantismus, der sich seine Fürsten selbst macht und zu Aposteln der Revolutionäre erwählt, zur bedenklichen Höhe herangewachsen. Preußen bekämpft den Katholicismus, die Revolution Preußen, so daß der Ausgang auch für Preußen kein anderer sein wird, als Revolution und Republik, oder Katholicismus und Rückkehr zur Kirche. Welche Wendung durch Gottes Fügung! Schön sind die Worte über Oesterreichs Beruf und das Sehnen der Völker nach der alten katholischen Kaiser=Idee. (Vat.)

Richard.

Eine Lebensskizze aus den ital. Wirren der Gegenwart.

Aus dem Italienischen

von **Rudolph Graf Fugger=Glött.**

18 Bogen 8°., eleg. broschirt, Preis 54 kr. = 1 M. 50 Pf. = 90 kr. öst. W.

Diese Schrift zeichnet sich vor anderen Erscheinungen dieser Art dadurch aus, daß sie keine erdichtete Erzählung ist, sondern eigentlich eine Lebensbeschreibung eines hervorragenden italienischen Freimaurers. Wenn sie sich nun auch größtentheils auf persönliche Mittheilungen eben jenes Mannes stützte, dessen entsetzliches Leben vorgeführt wird, so ist sie doch keine Selbstbiographie, sondern der Freund des früheren Freimaurers hat das Bild so treu als möglich zusammengestellt. In Italien, wo die Schrift erschien und bereits vier Auflagen erlebte, machten die gegebenen Enthüllungen einen äußerst unangenehmen Eindruck, und der Verfasser hat es bis dahin für besser gehalten, seinen Namen nicht zu nennen, wie er es auch noch nicht wagte, die vorgeführten Persönlichkeiten bei ihrem eigenen Namen zu bezeichnen. — Möchte es ihm gelungen sein, durch diese Arbeit einen Theil der Nebel und Lügen zu zerreißen, in die sich die deutsche Maurerei noch immer hüllt, um deutschen Biedersinn zu fangen. Wir halten die Arbeit für vorzüglich beachtenswerth, denn sie bringt in der verständlichsten Form die richtigste Anschauung eines der entsetzlichsten Factoren unsers allseitigen Verderbens. Möchten doch Alle, denen das Wohl der Menschheit, die Zukunft Deutschlands und der Sieg der guten Sache am Herzen liegt, zur Verbreitung dieser Schrift beitragen.

Krieg dem Liberalismus.

Ein Büchlein für das christliche Volk.

8°. 60 Seiten. brosch. Preis 12 kr. = 30 Pf. = 21 kr. öst. W.

In diesem 60 Oktavseiten starken Büchlein behandelt ein wahrer Freund des christlichen Volkes die brennendsten Zeitfragen in ebenso ruhiger als populärer Darstellung; er zeichnet den modernen Liberalismus, reißt ihm mit seinen eigenen Waffen die Maske der „politischen Heuchelei“ vom Gesichte und beweist, daß das, was der Liberalismus Freiheit und Recht nennt in der Praxis nichts anderes als Bedrückung und Rechtsmißachtung ist. Der Verfasser belegt seine Argumente stets mit den unanfechtbaren Zeugnissen von Männern wie Frhr. von Ketteler und Jörg und zeigt so die Hohlheit der gleißnerischen liberalen Phrasen, wie deren gemeinschädliche Wirkungen in einer Weise, die Jeden, der noch Sinn hat für Wahrheit, Freiheit und Recht, mit Abscheu vor dem modernen liberalen System erfüllen muß. Da die Rettung der gegenwärtigen Gesellschaft vor dem Neuheidenthume und seiner unfehlbaren Konsequenz — der Barbarei, nur dadurch möglich wird, daß das Volk den Liberalismus in seiner ganzen Gemeinschädlichkeit kennen lernt, so ist diesem Büchlein ein recht großer Leserkreis zu wünschen. (A. Postztg. Nr. 184.)

Die Altkatholiken,

oder:

Döllingers Anhänger aus dem Klerus und Volke.

Federzeichnungen von Joh. Nep. Reindl.

Preis 12 kr. = 30 Pf. = 21 kr. öst. W.

Diese zermalmenden Worte des gefeierten Publicisten sind aus Artikeln des „Bayer. Vaterland“, wo sie zuerst standen, zusammengestellt, und widerlegen die leichtfertige Behauptung Döllingers: Tausende im Klerus, Hunderttausende in der Laienwelt dächten wie er. Aus den 1000 werden 30, aus den 100,000 entpuppte sich der entchristlichte Schwarm der Anhänger der „Neuest. Nachr.“ und „Nürnb. Anz.“ Die Farben in diesen Gemälden sind furchtbar aber wahr.

(Bamb. Pastoralbl. Nr. 3, 1872.

Das Schriftchen kennzeichnet sehr wahr und kräftig die in Klassen getheilten Anhänger Döllinger's. Die lebendige Ausdrucksweise macht das Büchlein äußerst angenehm zu lesen, während die zutreffenden Bezeichnungen der einschlägigen Personen und Thatsachen das ganze afterkatholische Getriebe unzweideutig darlegen. Wir wünschen, daß das Schriftchen in recht viele Hände komme. (Dbt.)

Der Hammer der Freimaurerei
am Kaiserthrone der Habsburger.

Von Annuarius Osseg.

8 Bogen 8°. eleg. brosch. Preis 42 kr. rh. = 1 M. 20 Pf. = 72 kr. österr. Währ.

Das vorstehende Werk beruht ganz und gar auf Documenten der Freimaurerei selbst, ist also eine kritische Arbeit im vollsten Sinne des Wortes. Niemand versteht die Zeitgeschichte und die in ihr wirkenden Kräfte, wenn er nicht den Umtrieben der Geheimbünde nachgeht. Die Schrift, die wir hier der Leserwelt bieten, hat nicht blos für Oesterreicher, sondern für alle Deutsche ein brennendes Interesse. Eben jetzt poltert die Loge an allen Thüren des Donaureiches um vollberechtigte Zulassung. Man muß wissen, was sie will und wohin sie strebt. Dieß erhellt mit schlagender Klarheit aus dem „Hammer der Freimaurerei am Kaiserthrone der Habsburger". Wir heben die Ueberschriften der Hauptabtheilungen der Broschüre aus. 1. Einleitung. 2. Die Freimaurerei in Oesterreich bis 1794. Bestand der österreichischen Logen von 1771 bis 1794. (Verbot durch Kaiser Franz II.) 3. Die Freimaurerei in Oesterreich seit dem Jahre 1848. Bestand der cisleithanischen Freimaurerei im Sommer des Jahres 1874. 4. Die Freimaurerei in Ungarn seit dem Jahre 1848. Bestand der ungarischen Freimaurerei im Sommer des Jahres 1874: a) Großloge von Ungarn für die drei Johannisgrade zu Pest; b) Schottischer Groß-Orient — Hochgrade von Ungarn. 5. Die politischen Ziele der österreichischen Freimaurerei. 6. Die religiösen Endziele der österreichischen Freimaurerei. 7. Wie ist zu helfen. Anhang. Wie macht es der maurerische Geheimbund in katholischen Staaten? Schreiben des Bischofes von Olinda in Brasilien an den Erzbischof von Buenos-Ayres vom 1. August 1874.

Die Petitionen Wiener Freimaurer um Anerkennung der Loge in Oesterreich hat diese treffliche Schrift hervorgerufen. Sie ist in Wahrheit ein „Hammer der Freimaurerei", freilich im anderen Sinne, als der Titel besagt. Während sie zeigen will, daß die Freimaurerei ein Hammer ist, der „den Kaiserthron der Habsburger in Stücke zerschlagen" soll, wird sie selbst ein Hammer, der in den Augen jedes ehrlichen Mannes diesen Geheimbund zerschmettert. Sie zeichnet sich aus durch Inhalt und Form, Raisonnement und Erudition, Eifer und Mäßigung. (Germania).

Die „Deutsche Reichszeitung" sagt in einem Artikel über diese Broschüre: Diese Schrift bietet herrliche Aufsätze von höchster Wichtigkeit für jeden Deutschen und Katholiken.

Schneemann, Gerhard,

Die preußischen und österreichischen Maigesetze in Bezug auf Glauben und Gewissen gegen Bischofs-Absetzer

Amberg 1875